MIT ALLERHÖCHSTER BEWILLIGUNG.

Breslauer Zeitung

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 104. Donnerstag den 6. Mai 1847.

Inland.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des vereinigten Landtags am 1. Mai.
Kurie der drei Stände.

Die Sitzung beginnt nach 10½ Uhr unter dem Vorsitz des Landtags-Marschalls von Rochow.

Marschall: Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Diese erfolgt.)

Abgeordneter von Brünneck: Ich habe nur eine kurze Bemerkung in Betreff der Fassung des Protokolls zu machen. Wie ich verstanden habe, soll ich mich gegen die Geltung der Ehrengerichte erklärt haben. Das ist nicht meine Meinung gewesen; im Gegentheil habe ich gesagt, daß, da ich einer derjenigen gewesen bin, die dieses Institut ins Leben geführt, ich die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Ehrengerichte anerkenne, aber ich habe mich dahin erklärt, daß nicht die ehrengerichtlichen Strafen, die im Gesetze liegen, auf das wir hingewiesen sind, und die keinesweges zu den entehrenden Strafen gehören, für uns in Beurtheilung der Bescholtenheit eines Landstandes nicht maßgebend sein können. Ich habe mich also gegen die Geltung der Ehrengerichte überhaupt nicht erklärt.

Marschall: Findet sich noch etwas zu dem Protokoll zu bemerken?

Abgeordn. von Manteuffel: Ich will mir eine allgemeine Bemerkung erlauben. Ich erkenne die Verdienstlichkeit und Ausführlichkeit des Protokolles vollkommen an, ich glaube aber, es ist nicht nothwendig und durch die Geschäftsordnung nicht vorgeschrieben, daß das Protokoll so ausführlich, wie das vorgelesene, abgefaßt werde, zumal da die stenographischen Berichte mit der größten Ausführlichkeit jedes Wort wiedergeben, was hier gesprochen wird. Ich glaube daher, wir würden viel an Zeit und Mühe ersparen, wenn das Protokoll kürzer gefaßt und nur im Allgemeinen der Gang der Berathung und die Beschlußfassung wiedergegeben würde. Ich stelle dies dem Herrn Landtags-Marschall zur Erwägung anheim.

Marschall: Findet sich noch etwas zu bemerken?

Abgeordn. Graach: In der Plenar-Sitzung vom 27. April d. J. bei Gelegenheit, als die gegenwärtige Noth zur Sprache kam, und im Augenblicke des Schlusses der Verhandlung, erbat ich mir das Wort. Es hatte zur Folge, daß die Diskussion unmittelbar darauf geschlossen wurde. Einer meiner verehrten Landsleute und mehrere andere Herren baten mich, mich zu vergewissern, daß meine Erklärung in das Protokoll aufgenommen würde. Dies veranlaßte mich, meine Erklärung schriftlich aufzusetzen und den Herrn Ordner zu bitten, sie abzuholen. Er hatte auch die Gefälligkeit, meine diesfallsige Erklärung an geeigneter Stelle abzugeben. Nichtsdestoweniger ist in dem Protokolle kein Wort von mir erwähnt. Ich muß wünschen, daß solche Eingriffe der Willkür, sei es durch Aufnahme des Gesagten oder durch Weglassung des Gesagten, beseitigt werden und für die Zukunft wegfallen. Wenn ich bei der gestrigen Verlesung des Protokolles eine desfallsige Einrede nicht erhob, so bitte ich Sie, Herr Marschall, sich versichert halten zu dürfen, daß es von meiner Stelle aus gar nicht möglich ist, der Verlesung des Protokolls folgen zu können. Ich komme daher auf den Antrag des verehrten Abgeordneten Mohr zurück und bitte, den entfernt sitzenden Mitgliedern dieser Versammlung gestatten zu wollen, daß sie bei den vereinigten drei Ständen die Plätze einnehmen dürfen, welche für die allgemeinen Sitzungen der Herren-Kurie vorbehalten sind.

Marschall: Das ist keine Bemerkung zu dem heutigen, sondern eine Bemerkung zu dem vorhergehenden Protokoll. Meine Frage war, ob gegen das Protokoll der letzten Sitzung etwas zu bemerken sei. Auf diese Frage hätte das verehrte Mitglied antworten müssen, wenn es etwas zu bemerken hatte. Vor allen Dingen und ehe man zu etwas Anderem übergehen kann, muß das Protokoll der vorigen Sitzung berichtigt werden. Wenn sich aber keine Bemerkung zu dem Protokolle der vorigen Sitzung mehr findet, erkläre ich es für genehmigt.

(Abgeorn. Graach fängt an zu sprechen.)

Wenn Sie etwas Anderes vorzutragen haben, so werde ich Sie bitten, hierher zu kommen und das Wort zu nehmen. In diesem Augenblicke konnte ich Ihnen das Wort nicht geben, weil ich nicht wissen konnte, was Sie vortragen wollten. Erlauben Sie mir aber gleich etwas zu antworten, wodurch Ihre letzte Bemerkung beseitigt wird. Ich habe auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Mohr erklärt, ich in meiner Stellung sei nicht befugt, etwas gegen die Bestimmung des Allerhöchsten Reglements anzuordnen. Das Reglement hat den verehrten Mitgliedern ihre Plätze nach Provinzen und Ständen angewiesen, dessenungeachtet nehmen viele Abgeordnete andere Plätze ein. Da sehe ich nicht hin, das geht mich nichts an, aber geradezu es zu gestatten, das kann ich nicht.

Abgeordn. Graach: Ich bitte nochmals um das Wort.

Marschall: Ich werde es Ihnen nachher geben; jetzt muß ich bitten, es mir noch zu lassen. Es ist ein Allerhöchster Bescheid vorzutragen auf die Beschlüsse, das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr und des Branntweinbrennens aus Getreide betreffend. Der Bescheid geht, da das Konklusum von beiden Kurien angenommen worden ist, auch an beide Kurien. Der königl. Herr Kommissarius hat aber, da eine Versammlung beider Kurien nicht bevorsteht, es vorgezogen, dieser Kurie schon jetzt den Beschluß für sich zukommen zu lassen, damit sie davon in Kenntniß gesetzt werde. Ich ersuche den Herrn Sekretär, den Allerhöchsten Bescheid vorzutragen.

(Während der darauf folgenden Vorlesung erheben sich alle Anwesenden.)

Wir kommen nun zu der Vertheilung der eingegangenen Petitions-Anträge.

Verzeichniß der den verschiedenen Abtheilungen in der Sitzung vom 1. Mai 1847 zugewiesenen Petitions-Anträge.

Antrag des Abgeordneten Reichard auf gesetzlichen Schutz gegen willkürliche Eingriffe der Verwaltungs-Behörden in das Eigenthum der Handelsbücher der Kaufleute 6. Abtheil.

Antrag des Abgeordneten Farthoefer wegen Modifikation der baupolizeilichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 8. §§ 139 und 140 8. Abtheil.

Antrag des Abgeordneten Richter aus Jauer, betreffend die Herabsetzung der Stempelsteuer bei Verfolgung der Rechts-Angelegenheiten und in polizeilichen Gegenständen bei Führungs-Attesten, Tauf-Attesten, Bescheiden in Privat-Angelegenheiten 7. Abtheil.

Antrag desselben, betreffend die Einführung mehrerer Abtheilungen bei Klassifizirung der Städte in Bezug auf Veranlagung der Gewerbesteuer nach Maßgabe des größeren oder geringeren Gewerbebetriebes 6. Abtheil.

Antrag des Abgeordneten Tschocke auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen 5. Abtheil.

Antrag des Abgerodneten Kunckel, die den Nießbrauch und die Verwaltung der Pfarrgüter betreffenden §§ 784 und 787, Th. II., Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts einer bestimmteren Fassung zu unterwerfen 8. Abtheil.

Antrag des Abgeordneten Merkens auf Amnestie für zum ersten oder zweiten Mal Verurtheilte oder in Untersuchung wegen Waldfrevel durch Holzdiebstahl 8. Abtheil.

Antrag des Abgeordneten Reimer, die Pensionirung der bei dem Postweseu angestellten Unterbeamten beim Ausscheiden derselben aus dem Staatsdienste betreffend 8. Abtheil.

Antrag der Abgeordneten der Kreise Chodziesen und Czarnikow wegen Beiträge zur Abhülfe der Noth der Armen 6. Abtheil.

Antrag des Abgeordneten Born wegen Einführung einer allgemeinen Bestimmung: „daß die bisherige Natural-Kalende an die Geistlichkeit künftig in baarem Gelde geleistet werden darf" 8. Abtheil.

Antrag des Abgeordneten Wiggert, betreffend die Befreiung von der Gewerbesteuer für diejenigen Leinweber, welche ihr Gewerbe auf mehr als 2 Stühlen selbstständig betreiben 6. Abtheil.

Antrag desselben auf Gleichstellung vor dem Gesetz, welche das Allerhöchste Patent vom 30. März d. J. denen nicht vollständig gewährt, welche aus den anerkannten Kirchen scheiden 8. Abtheil.

Antrag des Abgeordneten von Wolffs-Metternich, das Verbot von Zeitkäufen im Kornhandel betreffend 6. Abtheil.

Antrag des Abgeordneten Thiel-Wangoiten, die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats betreffend 4. Abtheil.

Antrag desselben, das Petitionsrecht betreffend 4. Abtheil.

Antrag des Abgeordneten Brust, betreffend die Aufhebung der Weinsteuer 7. Abtheil.

Antrag des Abgeordneten Otzdorff, betreffend den überhandnehmenden Wildschaden in den Feldern und Fluren des Landmanns 8. Abtheil.

Antrag des Abgeordneten Dahmen zur Minderung des Nothstandes der unteren und mittleren Volksklassen im Allgemeinen und in Beziehung auf den Winzerstand der Rhein-Provinz insbesondere 6. Abtheil.

Antrag des Abgeordneten von Jena wegen Erhaltung des Bauernstandes 6. Abtheil.

Antrag des Abgeordneten Brust, einige Modifikationen in dem Gesetz über die Stempelsteuer betreffend 7. Abtheil.

Antrag des Abgeordneten Bürgermeister Kuschke aus Kolberg auf Aufhebung der Verpflichtung der Stadt-Kommunen, die städtischen Unterbedienten-Stellen ausschließlich mit versorgungsberechtigten Militär-Invaliden zu besetzen 8. Abtheil.

Antrag des Abgeordneten Neitsch auf Anbringung einer Petition wegen Erlassung eines Gesetzes gegen Verträge zahlungsunfähiger Schuldner 5. Abtheil.

Antrag des Abgeordneten Dorenberg wegen Uebernahme der höheren Grundabgaben und Mühlenzinsen der älteren Mühlenbesitzer von Seiten des Staats seit Einführung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 6. Abtheil.

Antrag des Abgeordneten Grafen von Schwerin, betreffend die Umwandlung des kündbaren Hypotheken-Kapitals in auf den Inhaber lautende Rentbriefe 6. Abtheil.

Antrag des Abgeordneten von Rohr, die Befürwortung der Emanation eines Polizei-Strafgesetzes gegen die Mißhandlung und das Quälen der Thiere betreffend 8. Abtheil.

Antrag des Abgeordneten Tschocke auf Preßfreiheit 5. Abtheil.

Antrag des Abgeordneten von Saucken-Tarputschen, das Petitionsrecht der Stände in seiner früheren Ausdehnung ungeschmälert wieder herzustellen 4. Abtheil.

Es sind wieder zahlreiche Petitions-Anträge eingegangen, ich bin aber noch nicht im Stande gewesen, sie durchzugehen und einzutheilen. Ich werde die Ehre haben, sie in der nächsten Sitzung den Abtheilungen zuzuweisen. Ein großer Theil dieser Petitions-Anträge fällt zwar in die Kategorie derjenigen, die schon vorhanden sind, und vergrößert nur das Material für diese Gegenstände. Es könnte aber doch wohl sein, daß einzelne Abtheilungen durch die Menge der ihnen noch zugehenden Gegenstände sich für überbürdet hielten. Ich stelle also anheim, ob die Herren Vorsitzenden dieser Abtheilungen bei mir darauf antragen wollen, dieselben noch zu verstärken. Ich werde das mit Vergnügen thun, und besonders durch solche Mitglieder, die Referate zu übernehmen geneigt sind. Wenn aber die Abtheilungen noch mehr verstärkt werden, so werden sie unbehülfliche Körper werden, mit denen sich schwer vorarbeiten läßt. Da es nun sich nicht thun läßt, mehr Abtheilungen zu ernennen, indem die Gegenstände schon klassifizirt sind und neue Gegenstände selten vorkommen, so stelle ich anheim, ob die Herren Direktoren dieser Abtheilungen, wenn sie finden, daß dieselben zu groß und dadurch etwas unbehülflich geworden sind, Unterabtheilungen bilden und für solche besondere Dirigenten ernennen wollen, das wird vielleicht die Arbeit erleichtern.

Abgeordn. Graf Renard: Von einem geehrten Mitgliede der Provinz Posen wurde gestern an die 6te Abtheilung die Anforderung gestellt, alle jene Petitionen, welche den gegenwärtigen Nothstand betreffen, sofort zu erledigen und der Versammlung vorzutragen. Ich habe nicht sogleich darauf erwiedert, weil ich alle bei mir liegenden Petitionen — ein sehr voluminöses Aktenheft — erst durchgehen wollte, um zu sehen, ob noch solche Petitionen da sind. Es fanden sich sehr viele Petitionen, die das Proletariat, den Pauperismus und die leichtsinnige Niederlassung betreffen, vor, aber

keine, welche auf den gegenwärtigen Nothstand Bezug hat. Solche Petitionen waren überhaupt nur sieben. Diese sind bereits in einer früheren Sitzung der Versammlung vorgetragen worden, und es hat die Versammlung die beiden Anträge des Gutachtens der Abtheilung genehmigt. Ich glaube dies zur Rechtfertigung der 6ten Abtheilung anführen zu müssen. Im Allgemeinen sei mir erlaubt, zu erwähnen, daß es der hohen Versammlung wohl nicht erwünscht sein dürfte, 70, ich sage 70, — mit den heutigen sind wohl noch mehr Petitionen der Abtheilung zugewiesen — also 70 verschiedene Gutachten zu hören, weil sehr viele Petitionen denselben Zweck ins Auge fassen, dieselben Mittel vorschlagen, den Zweck zu erreichen. Ich erlaube mir daher dem geehrten Antragsteller mitzutheilen, daß der 6ten Abtheilung kein anderer Weg übrig bleibt, als mehrere Petitionen in ein Gutachten zusammenzufassen, und also über die verschiedenen Anträge, welche jede einzelne Petition enthält, verschiedene Gutachten einzureichen. Daß es dann der 6ten Abtheilung gelingen wird, diese 70 oder 80 Petitionen zu berathen und Gutachten darüber zu verfertigen, glaube ich, hoffe ich in Folge der Mittheilung des geehrten Landtags-Marschalls. Ob es aber der hohen Versammlung möglich sein wird, in der von der Allerhöchsten Majestät gestellten Frist oder auch in einer doppelt verlängerten Frist diese Gutachten zu hören, zu berathen, bezweifle ich.

Abgeordn. von Brünneck: Ich habe nur eine ganz kurze Frage zu stellen. Es will mir scheinen, nachdem ich vernommen habe, welche Petitionen eingegangen sind, — sowohl heute als früher, — daß darunter doch einige sein dürften, welche in die Provinzialgesetzgebung eingreifen. Dürfte es daher vielleicht angemessen sein, daß man den Ausschüssen anheimstellte, die Antragsteller darauf aufmerksam zu machen und derartige Petitionen wieder zurückzugeben. Denn insofern sie in provinzielle Verhältnisse eingreifen, braucht der vereinigte Landtag nicht darauf einzugehen.

Marschall: Es scheint mir, daß diese Frage Gegenstand des Gutachtens sein wird. Wenn die Abtheilung findet, daß sie einen solchen Antrag aus dem Grunde zurückweisen muß, weil er in ein provinzielles Interesse eingreift, so würde das von ihr ausgesprochen werden müssen. Wenn derartige Anträge an mich gelangt sind, habe ich die Herren Antragsteller in den Fällen, wo es mir so geschienen hat, darauf aufmerksam gemacht, daß die Gegenstände für den vereinigten Landtag nicht geeignet seien, und da haben die Herren nicht darauf bestanden, sie vorzubringen. Wo ich dies nicht gefunden habe, habe ich sie an die Abtheilungen verwiesen. Haben die Abtheilungen darüber ein anderes Urtheil, so wird es von den Abtheilungen abhängen, dasselbe auszusprechen und zu begründen.

Abgeordn. von Brünneck: Es hat mich der Antrag wegen baupolizeilicher Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht. Darüber haben wir aber in dem preußischen Provinzialrecht besondere Bestimmungen.

Marschall: Das sind Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, die für mehrere Provinzen gelten, und deshalb konnte die Petition nicht zurückgewiesen werden.

(Abgeordn. von Scholten spricht zur Berichtigung.)

Der Name des Abgeordneten ist in dem stenographischen Berichte genannt worden, ohne daß er gesprochen hat. Dies wollte der Abgeordnete berichtigen.

Abgeordn. Graach: Ich habe meinen vorhergehenden wenigen Worten weiter nichts hinzuzufügen, als mich gegen den von dem Herrn Landtags-Marschall gemachten Vorwurf zu verwahren. Der ging dahin — wie mir allerdings recht wohl bekannt ist, — daß ein bereits genehmigtes Protokoll nicht mehr zur Sprache gebracht werden könne, ich aber unterlassen habe, meine Bemerkungen vor der Genehmigung anzubringen. Wenn mir nun aber die Möglichkeit genommen wird, die Verlesung des Protokolles anzuhören, so kann ich natürlicherweise weder einen Einspruch dagegen thun, noch es genehmigen. Es würde also bei der strengen Handhabung dieser zu befolgenden Ordnung zur Folge haben, daß ich mich meinerseits der Genehmigung des Protokolles widersetzen oder mir gestattet werden müßte, die einzelnen nachträglichen Bemerkungen, die ich in dieser Beziehung zu machen habe, auch nachträglich erheben zu können.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, daß es zur Beruhigung der hohen Versammlung beitragen wird, wenn ich ihr die Nachricht mittheile, daß Vorkehrungen getroffen sind, um die entferntern Sitze zu erhöhen und dadurch wahrscheinlicherweise das Verständniß zu erleichtern. Es wird nur darauf gewartet, daß zwei Tage hinter einander keine Sitzung sei, um dann diese Einrichtung treffen zu können, weil, wenn Tag für Tag Sitzung, dies unmöglich ist. Sobald dieser Zeitpunkt eintritt, werden wir hier die versuchsweise Abänderung finden. Uebrigens kann ich den Wunsch der verehrten Redner, daß das Protokoll sich auf dasjenige, was das Reglement bestimmt, beschränken möge, allerdings nur theilen. Ich glaube, daß dadurch die Versammlung wesentlich an Zeit gewinnen, nichts verlieren und auch das Interesse bei den Einsprüchen gegen das Protokoll wegfallen wird. Ich stelle das dem Herrn Landtags-Marschall anheim, die Herren Sekretäre hierauf aufmerksam zu machen. Das Reglement besagt, daß, außer einer kurzen historischen Angabe dessen, was vorgefallen, nur die Anträge und Beschlüsse in das Protokoll aufgenommen werden sollen. Unter dem historischen Anführen ist aber bei Abfassung des Protokolls weiter nichts verstanden, als daß gesagt wird; „Nunmehr kommen die und die Gegenstände zur Sprache, der Referent entwickelte seinen Antrag, hierauf wurde dies und das zur Diskussion gestellt und nach beendigter Debatte der Antrag zur Abstimmung gebracht." — Das ist die eigentliche Tendenz der Bestimmungen des Reglements über die Abfassung des Protokolls gewesen. Bei vollkommener Anerkennung der Mühe, welche die Herren Sekretäre sich darüber hinausgeben, kann ich im Interesse der nothwendigen Zeit-Oekonomie nur wünschen, daß genau an die Bestimmung des Reglements gehalten werden möge.

Marschall: In dieser Beziehung möchte ich die Herren Sekretäre bitten, sich nach der heutigen Sitzung mit mir zu vereinigen und diesen Gegenstand zu besprechen.

Abgeordn. von der Heydt: Der Herr Marschall hat vorher erklärt, daß nach den Bestimmungen des Reglements jeder Abgeordnete an dem bestimmten Platze bleiben müsse.

Ich bitte, die Versicherung anzunehmen, daß es kaum möglich ist, von dieser Stelle aus der Diskussion zu folgen. Nur wenige der Redner werden hier verstanden, und ich bitte, zu berücksichtigen, daß die Rhein-Provinz dadurch am schlimmsten gestellt ist, daß sie von dem Rednerstuhle am weitesten entfernt ist. Ich bitte also, daß es nicht als ein Verstoß gegen das Reglement angesehen werde, wenn bis zu der Zeit, wo eine andere Einrichtung getroffen sein wird, die Mitglieder der Rheinprovinz dem Rednerstuhle sich mehr nähern, und daß man nicht glaube, daß sich die Mitglieder der Rheinprovinz dem Reglement nicht mehr fügen.

Marschall: Ich habe niemals die Absicht gehabt, dies als einen Verstoß gegen das Reglement anzusehen, im Gegentheil, ich habe mich darum gar nicht bekümmert.

Abgeordn. Biesing: Ich habe unter dem 23sten April dem Herrn Landtags-Marschall eine Petition, die Halbhüfner betreffend, überreicht, ich habe sie bisher aber in den gedruckten Verhandlungen nicht auffinden können, und das beweist, daß sie nicht aufgenommen worden ist. Ich muß daher bitten, daß dies nachträglich geschehe.

Marschall: Ich werde mich erkundigen, woran das liegt. Denn daß sie an die Abtheilung abgegeben worden ist, ist gewiß.

Abgeordn. von Jena: Diese Petition liegt der 6. Abtheilung vor und ist dem Referenten bereits übergeben worden.

Marschall: Dies wird also in den heutigen stenographischen Bericht mit aufzunehmen sein. Ich bitte den Herrn Referenten, seinen Platz einzunehmen. Es sind sehr zahlreiche Amendements eingegangen, die meisten hier in der Sitzung. Die Anordnung, daß die Amendements (Verbesserungs-Vorschläge) vor der Sitzung dem Marschall überreicht werden sollen, ist muthmaßlich dazu bestimmt, damit derselbe sich informiren und die Amendements da anbringen könne, wo sie hingehören. Dies ist mir in diesem Augenblick unmöglich gewesen, weil ich die zum Theil sehr ansehnlichen Scripta in der Geschwindigkeit nicht habe durchsehen können. Ich werde daher um Nachsicht bitten und die Herren ersuchen müssen, bei den Paragraphen selbst das zur Sprache zu bringen, was sie etwa amendiren wollen. Künftig wird es die Berathung sehr erleichtern, wenn man die Güte haben wollte, den Abend vorher mir die Sachen zukommen zu lassen. Ein Amendement bezieht sich auf den Titel des Gesetzes. Das würde wohl das Erste sein, was zur Berathug kommen könnte. Ich bitte den Herrn Abgeordneten von Bonin, es zu entwickeln.

Abgeordn. von Bonin: Ich habe also jetzt nur den Vorschlag zu entwickeln, sofern er sich auf die Ueberschrift des Gesetzes bezieht, und muß mir die weiteren Vorschläge, die ich zu machen habe, bis zu den einzelnen Paragraphen vorbehalten. Die Ueberschrift des Gesetz-Entwurfs kündigt denselben an als „den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von der Stände-Versammlung." Im Entwurfe selbst sind aber, wie die gestrige Diskussion hinreichend dargethan hat, nicht blos Bestimmungen enthalten gegen Personen, die als bescholtene nach den Kriterien des Gesetz-Entwurfs anzusehen sind, sondern auch gegen solche Personen, bei denen nach denselben Kriterien des Gesetzes diese Bescholtenheit noch keinesweges als vorhanden anzunehmen ist. Namentlich finden sich diese Bestimmungen in Nr. VI des Entwurfs. Es scheint mir deshalb zweckmäßig und angemessen, daß das Gesetz auch in seiner allgemeinen Ueberschrift sich gleich als ein solches ankündigt, welches zwei verschiedene Kategorien berührt. Ich habe mir deshalb erlaubt, in Beziehung auf die Ueberschrift des Gesetzes den Vorschlag zu machen, daß die Bezeichnung und Anführung „die Ausschließung bescholtener Personen betreffend" dahin abgeändert werde, daß gesagt wird, „betreffend die gänzliche und zeitweise Ausschließung von den ständischen Versammlungen." Es wird dann bei den weiteren Verhandlungen des Gesetzes noch von mir zu motiviren sein, ich werde aber auch dann in der ganzen Disposition des Gesetzes eine mit dieser veränderten Ueberschrift übereinstimmende anderweite Disposition der einzelnen Bestimmungen vorzuschlagen haben.

Referent Graf Stosch: Ich möchte hierauf erwiedern, daß wohl in dem Worte „Ausschließung" kumulativ sowohl die zeitweise als die gänzliche mit inbegriffen ist. Ich weiß daher nicht, ob das etwas Wesentliches ändern möchte.

Marschall: Ich muß fragen:
ob das Amendement Unterstützung findet?
(Wird hinreichend unterstützt.)

Abgeordn. von Auerswald: Ich erlaube mir die einzige Frage an den Herrn Antragsteller vom Platze aus, ob es nicht angemessen wäre, die Berathung über die Aenderung des Titels bis dahin aufzusparen, wenn wir uns über den Inhalt des Gesetzes geeinigt haben.

Abgeordn. von Bonin: Ich habe den Titel von Anfang an gleich nur deshalb berührt, weil der Herr Landtags-Marschall es so angeordnet hat.

Abgeordn. von Auerswald: Daran würde ich den Antrag an den Herrn Landtags-Marschall knüpfen, die Debatte darüber so lange auszusetzen, bis wir mit der Berathung des Entwurfes zu Ende sind.

Marschall: Die Bemerkung, welche das verehrte Mitglied machte, war dieselbe, welche ich dem Herrn Antragsteller schon vor der Sitzung machte, als er seinen Antrag einreichte, er wünschte denselben aber doch zu entwickeln, weil er glaubte, daß er auf die Berathung des ganzen Gesetzes von Einfluß sein dürfte.

Referent Graf Stosch: In dem Abschnitt 1 a und b des Gesetzes wird gesagt:

„Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten:
1) welche durch ein Kriminalgericht
a) zu dem Verluste der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt,
b) oder zur Verwaltung öffentlicher Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt."

Es ist in der Abtheilung die Frage aufgeworfen worden, wie ist es dann zu halten, wenn Jemand im Civil-Prozesse zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt wird? Nämlich in der Prozeß-Ordnung Tit. 23, § 52, 5. heißt es:

„Wer sich des frevelhaften Leugnens oder vorsätzlicher Unwahrheiten im Gerichte einmal schuldig gemacht hat, soll sowohl in diesem, als in allen nachherigen Prozessen unfähig sein, zur Ableistung eines nothwendigen Eides, so weit als derselbe zu seinem Vortheile gereichen würde, verstattet zu werden. Das Gericht muß daher das Erkenntniß, worin diese Unfähigkeit einer solchen Partei zu einem nothwendigen Eide erklärt wird, sämmtlichen bei ihm angesetzten Justiz-Kommissarien vorlegen lassen; auch wenn die Partei bei einem anderen Gerichte ihren ordentlichen Gerichtsstand hat, diesem von dem Erkenntnisse besonders Nachricht geben."

Es wird dann weiter fortgefahren, daß das sogenannte schwarze Buch angefertigt werden soll, wo die Namen der Personen einzutragen sind, die nicht eidesfähig sind. Es ist aber kein Grund ersichtlich, warum da verschiedene Strafen erfolgen sollen. Es muß im Effekt gleich sein, ob Jemand in Folge eines Kriminal- oder eines Civil-Erkenntnisses zum Eide nicht fähig ist. Die Abtheilung hat daher vorgeschlagen, daß im Gesetz-Entwurf statt der Worte: „durch ein Kriminal-Erkenntniß" gesagt werde: „durch ein rechtskräftiges Urtheil."

Justiz-Minister Uhden: Ich wollte mir erlauben, eine kleine Bemerkung zu machen. Wenn in dem Gesetz-Entwurfe, in der vorgelegten Proposition nichts davon erwähnt worden ist, so ist dies deshalb geschehen, weil diese Bestimmung in der Praxis sich als ganz unausführbar erwiesen hat. Denn wenn eine Partei leugnet, so kann sie dies auf verschiedene und ganz versteckte Weise thun, zumal wenn sie durch einen Justiz-Kommissar vertreten ist. Uebrigens sind es gewöhnlich solche Sachen, die man gar nicht einer so strengen Kontrole unterwerfen kann. Es kommt ferner hinzu, daß ein Civil-Richter, also auch ein einzelner Richter, möglicherweise auf diese Strafe hätte erkennen können, während, wenn von dem Verluste der Ehrenrechte die Rede ist, ein Richter-Kollegium darüber zu erkennen hat. Wenn aber die hohe Versammlung diese Bestimmung aufnehmen will, so ist von Seiten der Verwaltung nicht viel zu erinnern; aber der Grund, sie wegzulassen, ist der gewesen, den ich anzuführen die Ehre gehabt habe.

Abgeordn. von Bonin: Da die Diskussion über Punkt 1 des Gesetz-Entwurfs beginnt —

Marschall: Das heißt über den Punkt, ob Jemand durch ein rechtskräftig erfolgtes Urtheil zur Eidesleistung unfähig erklärt sei.

Abgeordn. von Bonin: Ich habe in Bezug auf § 1 eine generelle Bemerkung zu machen.

Marschall: Dahin sind wir noch nicht, es wäre

denn, daß Sie auf diesen Punkt Bezug nehmen wollten. Ich will fragen, ob die Versammlung beistimmt.

Abgeordn. **Milde**: Mir scheint, der generelle Punkt muß zuerst festgestellt sein.

Marschall: Nun, wenn Sie glauben, so fahren Sie fort.

Abgeordn. **von Bonin**: In Uebereinstimmung mit dem, was ich in Beziehung auf die Ueberschrift vorhin zu bemerken mir erlaubt habe, glaube ich, auch den Vorschlag machen zu dürfen, daß in der Disposition des ganzen Gesetz-Entwurfes eine bestimmtere und konzisere Trennung derjenigen Verhältnisse, welche die Bescholtenheit konstatiren sollen, und derjenigen Verhältnisse, die in dem Gesetze berührt sind, ohne schon eine Bescholtenheit als vorhanden voraussetzen zu dürfen, getroffen werde. Die Bestimmungen von Nr. 1—5 des Gesetzes beziehen sich unzweifelhaft auf diejenigen Personen, die als bescholtene nach den in dem Gesetze angegebenen Kriterien angesehen werden sollen, und auf das Verfahren, welches gegen sie einzuleiten sein wird. Die Disposition unter 6 bezieht sich aber eben so unzweifelhaft nicht auf Personen, deren Bescholtenheit schon als festgestellt nach den Kriterien des Gesetzes angenommen werden kann. Es scheint mir also hiermit vollständig in Uebereinstimmung zu stehen, daß auch eine genaue und scharfe Trennung in der Disposition des Gesetzes eintritt, und ich habe daher den Vorschlag zu machen, daß diese Trennung in der Weise bewirkt wird, daß man vor Einleitung des Verfahrens und vor Aufführung der Kriterien in Bezug auf die Bescholtenheit eine allgemeine Bestimmung dahin trifft, daß der erste Abschnitt des Gesetzes sich lediglich auf diejenigen Personen bezieht, die nach den Kriterien des Gesetzes als bescholten anzusehen sind, und der zweite Theil auf diejenigen, welche nach denselben Kriterien des Gesetzes als bescholten noch nicht angesehen werden können. Ich würde mir daher einen Vorschlag dahin erlauben, daß — möge man die Zahl 1 oder Buchstaben nehmen — zuerst gesagt werde: „gänzlich ausgeschlossen von allen ständischen Verhandlungen sind bescholtene Personen." Wenn diese Disposition vorausgegangen, folgen weiter die Bestimmungen des Gesetzes unter 1—5, welche die Kriterien der Bescholtenheit und das Verfahren feststellen, welches in solchen Fällen stattfinden soll. Mit Punkt 6 würde aber ein zweiter Abschnitt beginnen und zwar dahin: „Die Ausübung der ständischen Rechte ruht bei denjenigen Personen, bei welchen, wie die Disposition des Entwurfs verlangt, das Bürgerrecht oder Gemeinderecht ruht; wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist; wenn eine ständische Versammlung nach Nr. III. den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist."

Ich halte es für nothwendig, da namentlich in Beziehung auf Nr. 6 des Gesetzentwurfs gestern, wie mir schien, in der Diskussion vielfache Mißverständniß vorgekommen sind. Es ist auch dringend erforderlich, daß in der Disposition des Gesetzes diejenigen Personen, die nach den Kriterien des Gesetzes als bescholten anzusehen sind, scharf von denjenigen getrennt werden, deren Bescholtenheit nach den Kriterien des Gesetzes noch nicht ausgesprochen ist, daß also diese scharfe Trennung auch in der Disposition des Gesetzes hervortrete. Wenn auf diese Weise die Trennung der ganzen Disposition vorgenommen wird, so glaube ich, daß die Bedenken, welche namentlich gegen Nr. 6 in der vorigen Berathung geltend gemacht worden sind, wohl größtentheils beseitigt sein werden.

Landtags-Kommissar: Von Seiten der Verwaltung wird der Vorschlag des geehrten Redners als ein völlig unbedenklicher Vorschlag und sogar als eine wesentliche Verbesserung anerkannt, so daß, wenn die hohe Versammlung dafür stimmen sollte, Seitens der Verwaltung nichts dagegen zu erinnern sein wird.

Marschall: Es sind noch folgende Redner angemeldet, die sich über die erste Abtheilung des Artikels äußern wollen, nämlich ....

Abgeordn. **Milde**: Der Antrag ist noch nicht unterstützt.

Marschall: Es hat zuerst Herr von Donimierski das Wort.

Abgeordn. **von Donimierski**: Ich muß mich durchaus gegen den Vorschlag der Abtheilung erklären, daß diese Vorschrift der Gerichtsordnung mit aufgenommen werde. Diese Vorschrift in der Gerichtsordnung ist so unbestimmt, daß sie in der Praxis nicht zur Geltung gekommen ist, wenigstens sehr selten. Es heißt: „Wer sich frevelhaften Leugnens oder vorsätzlicher Unwahrheit schuldig macht." Leugnet Jemand eine Schuld und wird nachher zur Zahlung derselben verurtheilt, so könnte man annehmen, er habe sich eine vorsätzliche Unwahrheit zu Schulden kommen lassen. Diese Bestimmung ist in praxi selten zur Ausführung gekommen, und diese ganze Vorschrift ist nur die Folge des zeitherigen Untersuchungsprinzips im Civilprozesse. Durch die Verordnung vom 21. Juli v. J. ist statt der Untersuchungsmaxime die Verhandlungsmaxime aufgenommen worden, und jene Bestimmung muß also nach dem neuen Prozeßverfahren ganz wegfallen. Ich glaube daher nicht, daß es zweckmäßig ist, diese Bestimmung in dem Gesetz aufzunehmen.

Referent **Graf Stosch**: Es kann hier nur ein Mißverständniß vorwalten. Die Abtheilung hat nur vorgeschlagen, statt daß hier im Gesetz-Entwurfe gesagt ist: „Durch ein Kriminalgericht," gesagt werde: „Durch ein rechtskräftiges Urtheil." Um allen Zweifeln vorzubeugen, ist dieser Vorschlag erfolgt. Ich muß der hohen Versammlung anheimgeben, ob sie diese Verbesserung annehmen wolle.

Abgeordn. **Camphausen**: Herr Marschall! Indem ich über den ersten Artikel des Entwurfs zu reden wünsche, möchte ich zuerst über den Vorschlag einige Worte sagen, der zunächst hier erörtert worden ist. Es scheint mir, daß dieser Vorschlag lediglich eine formelle Abänderung des Gesetzes betreffe, und daß er auf das Wesen, auf den Inhalt des Gesetzes keinen Einfluß äußere. Es handelt sich nur von Aenderung der Ueberschrift, und zwar in einer Weise, welche ich der Versammlung nicht empfehlen würde, anzunehmen. Es soll der erste Theil des Gesetzes so überschrieben werden, daß die bescholtenen Personen ausgeschlossen sind, und es ist angeführt worden, daß bis zu dem Artikel V. der Gesetz-Entwurf von solchen Personen spräche. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß eben in der ersten Disposition des Gesetzes von solchen Personen die Rede ist, welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen. Es liegt also in dem ersten Artikel der Fall vor, wo die Bescholtenheit noch nicht da ist, sondern erst erklärt werden soll, und es würde mir eher scheinen, daß eine Verwirrung in der Disposition des Gesetzes herbeigeführt würde, wenn der Vorschlag von dem verehrten Mitgliede angenommen wird. Indem ich einige weitere Bemerkungen über den Artikel des Entwurfs zu machen habe, wünsche ich, ganz kurz den Standpunkt anzudeuten, von welchem ich ausgehe. Von den Rednern der Regierung ist uns gestern wiederholt erklärt worden, daß der leitende Grundsatz bei Abfassung des Entwurfs die Ehre der Stände gewesen sei. Ich nehme diese Erklärung an und erkenne zugleich an, daß in dieser Sache das Interesse der Stände und der Regierung völlig zusammenfällt. Die Frage ist nur die, ob der Entwurf in gleichem Maße dem Interesse der Stände und dem Interesse der Regierung entspricht, und wenn das Eine oder Andere sich nicht erweisen sollte, so darf ich nach den eben erwähnten Erklärungen auch voraussetzen, daß die Regierung sehr gern die Hand dazu bieten würde, daß die beiderseitigen Interessen gesichert werden. So wie die nächste Veranlassung zu dem Entwurfe hinter der Zeit liegt, wo die Central-Vereinigung der Stände des Landes eingeführt wurde, so scheint mir der Entwurf auch nicht genügende Rücksicht auf die große Umgestaltung unseres Staatslebens genommen zu haben, welche durch diese Aenderung eingetreten ist. Es ist ein ungemein größeres Recht, den Sitz in dem vereinigten Landtage einzunehmen, als das Recht, auf dem Provinzial-Landtage zu sitzen, es ist ein ungemein größeres Recht, einen Abgeordneten für den vereinigten Landtag zu wählen, als wenn er blos für eine provinzielle Versammlung zu wählen ist, es ist daher auch ungemein wichtiger das Recht, Jemanden von dieser Versammlung ausschließen zu können. Unsere Regierung verlangt einen ungewöhnlichen Einfluß auf die Wahlen der ständischen Mitglieder nicht, und ich nehme an, verlangt sie diesen Einfluß gegenwärtig nicht, so werde sie ihn auch künftig nicht begehren. Wenn dem so ist, wie ihm wirklich ist, so liegt aber auch im offenbaren Interesse der Regierung, jeden Schein zu vermeiden, jede Möglichkeit abzuschneiden, wodurch ihr der Vorwurf gemacht werden könnte, daß sie eine indirekte (Murren in der Versammlung) Einwirkung auszuüben suche. Andeutungen in dieser Beziehung wurden schon gestern gemacht, sie sind von Seiten des königl. Kommissars mit Ueberzeugung zurückgewiesen worden. Dennoch wird zuzugeben sein, daß es wünschenswerth gewesen wäre, daß auch diese Andeutungen nicht hätten gemacht werden können. Um wie viel mehr ist dies für die Zukunft wünschenswerth, wo das Interesse an der Wahl, welche das Recht des Sitzes in diesem Saale betrifft . . .

(Murren und Ungeduld in der Versammlung, aus deren Mitte eine Stimme heftige Worte ausstößt, die jedoch nicht zu verstehen waren.)

Marschall: Ich muß um Ruhe bitten. Es darf Niemand den Redner unterbrechen.

Abgeordn. **Camphausen**: Ich werde die Versammlung nicht ermüden; was ich aber zu diesem Artikel zu sagen habe, bedurfte dieser Erwähnung. Ich habe auch anführen wollen, daß das Interesse der Ständeversammlung größer geworden ist, daß auch sie stärkeres Interesse dabei hat, zu vermeiden, daß nicht Fälle eintreten können, wo die herrschende Partei Gewaltmittel anwenden könnte, um ein Mitglied einer anderen Partei zu verdrängen, und daß auch in dieser Beziehung die Möglichkeit entfernt werde, darauf schließen zu können. Man hat bemerkt, daß das Gesetz eine erhebliche praktische Bedeutung nicht habe, daß selten Fälle eingetreten seien und eintreten würden, wo davon Gebrauch zu machen sei. Worin liegt das? Es liegt darin, daß die Wähler schon dafür gesorgt haben, nur rechtliche und unbescholtene Personen hierher zu senden, daß auch für die Zukunft die Wähler dafür sorgen werden, dies zu thun, das ist zu erwarten, und eine Vorsorge dafür, sie zu verhindern, uns bescholtene Männer hierher zu senden, scheint mir sehr schwach begründet zu sein. Dagegen steht Ihnen das Erforderniß gegenüber, das Recht der Wähler zu schützen, das einzige Recht, was sie auszuüben, was sie nur alle sechs Jahre auszuüben haben. Wenn Sie erwägen, daß auch für die Wahlen ein größeres Interesse im Lande sich entwickeln wird, so werden Sie zugeben, daß eben so dringend nothwendig ist, das Interesse, das Recht der Wähler dabei zu schützen. Ich habe also das andeuten wollen, daß es nützlich und angemessen ist, aus dem Gesetz-Entwurfe das zu entfernen, wodurch Anlaß gegeben werden könnte, die Regierung eines indirekten Einflusses auf die Wahlen zu beschuldigen, daß ebenfalls daraus das zu entfernen sei, wodurch der Versammlung ein ähnlicher Vorwurf gemacht werden könnte. In Anwendung dieses Satzes habe ich zu Artikel I. zu erinnern, namentlich zu a., daß der Verlust der Ehrenrechte wegen Vergehungen eintreten könne, die zu der Annahme eines Platzes in dieser Versammlung durchaus nicht untauglich machen. Daß wir Männer im Staate haben, Männer in der Regierung, in der Verwaltung haben, die unter die Herrschaft dieses Artikels verfallen würden, daß es daher nicht im Interesse der Regierung liegt, das habe ich nur anzudeuten, um zu zeigen, daß es ihre Absicht nicht sein kann und niemals sein wird, dieses Mittels zum Ausschluß von Personen aus der Versammlung sich zu bedienen.

(Lautes Murren in der Versammlung.)

Ich würde daher in Bezug auf die erste Disposition des Artikels I. der Meinung sein, daß politische Vergehungen davon ausgeschlossen würden, nicht, meine Herren, um damit anzudeuten, daß politische Verurtheilte unbedingt das Recht hätten, hier zu sitzen, sondern um diesen Fall zu denjenigen zu verweisen, wo der Stände-Versammlung selbst noch das Urtheil zugewiesen wird, also zur Disposition III., bei welcher zu bestimmen sein wird, in welchen Fällen von der ständischen Versammlung selbst ein Verfahren einzuleiten wäre. Es scheint mir ferner in der gegenwärtigen Fassung des Artikels zweifelhaft, ob, wenn ein rechtskräftiges Urtheil erfolgt, aber die Begnadigung eingetreten ist, dennoch die Bescholtenheit des Rufes fortdauern soll. Ich glaube, es müsse angenommen werden, daß im Falle der Begnadigung auch der Rücktritt zu den ständischen Rechten eintritt. Meine Herren! über die zweite Disposition dieses Artikels . . . . .

Marschall: Wir würden uns doch wohl zunächst über die erste Disposition zu bestimmen haben.

Abgeordn. **Camphausen**: Sie wünschen die Debatte auf die erste Disposition zu beschränken? Dann würde ich schließen und vorzuschlagen haben, daß der Eingang des Artikels so laute:

„Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht wegen nicht politischer Verbrechen

a) zu dem Verluste der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt."

Landtags-Kommissar: Auf denjenigen Theil der eben gehörten Rede, welcher sich auf die allgemeine Beurtheilung des Gesetzes bezieht, glaube ich nicht antworten zu dürfen, weil die Discussion über den allgemeinen Theil des Gesetz gestern geschlossen worden ist. Was die spezielle Bemerkung des Herrn Redners betrifft, daß in öffentlichen Aemtern sich Personen befänden, auf welche der zur Berathung stehende Passus volle Anwendung finde, welche durch ein Kriminalgericht zum Verluste der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt, oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt worden seien, so muß ich diese Behauptung so lange als eine unrichtige bezeichnen, bis sie speziell erwiesen ist. Ich setze dabei voraus, daß damit nicht solche Personen gemeint sind, welche ein Straferkenntniß getroffen hat, die aber im Wege der Begnadigung in alle bürgerlichen Ehren restituirt worden sind. Solche Personen können allerdings in der Verwaltung sein, sie würden aber auch nach der Bestimmung im Art. V. des Gesetzes ihren Platz in der Stände-Versammlung einnehmen können. Ist Jemand zum Verluste der bürgerlichen Ehren u. s. w. verurtheilt und Se. Majestät begnadigen ihn pure und vollständig, so versteht es sich von selbst, daß alle rechtlichen Wirkungen der Verurtheilung aufgehört haben und er nicht mehr unter die Kategorie fällt, die hier vorgesehen ist. Nichtsdestoweniger wäre es möglich, daß ein solcher Begnadigter wegen des allgemeinen Eindrucks, den seine Verurtheilung gemacht hat, wegen der Fakta, welche seine Verurtheilung herbeigeführt haben, als bescholten anzusehen sei. Das wäre aber ein Fall, der unter Art. I. Nr. 4 gehört. Es würde Jemand in der Versammlung auftreten und sagen müssen: der Mann hat dieses oder jenes Verbrechen begangen, er ist zu dieser oder jener Strafe verurtheilt worden, Se. Majestät der König habe ihn zwar begnadigt, es hört daher die rechtliche Wirkung der Kriminalstrafe auf; nichtsdestoweniger halten wir ihn für bescholten und tragen darauf an, daß die Vorschrift sub I.

4. zur Anwendung komme. Das ist die Ansicht, welche dem Gesetz-Entwurf zum Grunde liegt, und die ich zur Erläuterung mittheilen zu müssen glaubte.

Marschall: Es haben sich mehrere Redner gemeldet und ihre Ansicht mir mitgetheilt, daß sie theils über Art. I., theils über Art. II. und III. sprechen wollen. Bestimmt ausgedrückt, über Art. I. sprechen zu wollen, hat nur der Herr Abgeordnete Gier. Den Art. II. werden wir noch aussetzen. Es ist also jetzt die Berathung über I. 1.

Eine Stimme: Sollte es dem Herrn Landtags-Marschall nicht belieben, die Amendements, welche zu Art. I. eingegangen sind, sämmtlich bekannt zu machen, damit man bei der Discussion Rücksicht darauf nehmen kann?

Marschall: Ich will sehen, ob ich sie zusammenfinde.

Abgeordn. Gier: Meine ganz kurze Erklärung über § I. Punkt 1 erlaube ich mir damit einzuleiten, daß ich von der Ansicht ausgehe, daß die Bedürfnißfrage gestern festgestellt worden ist, und ich möchte dringend bitten, daß auf Allgemeinheiten und auf jene Frage nicht wieder zurückgegangen werden möchte. Die Zeit ist kostbar, mir wenigstens wird es bange vor der Masse der Geschäfte. Wir müssen nicht blos mit Ideen fechten und auf Möglichkeiten eingehen, sondern praktisch an die einzelnen Fragen uns halten, damit wir vorwärts kommen.

Ich habe nur zu bemerken, daß der Vorschlag des Ausschusses: „durch ein rechtskräftiges Urtheil" zu dem Verluste der Ehrenrechte zu verurtheilen, wenigstens in dieser Fassung nicht sprachgebräuchlich ist, und daß es heißen müßte: „welchem durch ein rechtskräftiges Urtheil der Verlust der Ehrenrechte zuerkannt worden ist." Insofern bin ich damit einverstanden und behalte mir meine weiteren Bemerkungen zu § I. Punkt 3 vor.

Referent Graf Stosch: Es liegt das auf der Hand, und die Abtheilung ist auch darauf eingegangen, daß das Wort „aberkannt" weggestrichen werde.

Marschall: Zu Art. I. 1 finde ich hier blos ein Amendement, wonach statt „Kriminalgericht" nur „Gericht", zu setzen wäre.

(Eine Stimme aus der Rheinprovinz wird weder von den Stenographen, noch von einer großen Anzahl der Mitglieder der Versammlung verstanden.)

Viele Stimmen: Es wird nichts verstanden.

Marschall: So viel ich verstanden habe, besteht der Antrag darin, daß das ganze Gesetz auf einen Paragraph zu beschränken sei.

(Dieselbe Stimme aus der Zahl der Mitglieder der Rhein-Provinz, welche sich eben vernehmen ließ, spricht wieder, ist aber eben so wenig zu verstehen.)

Abgeordn. v. Byla: Ich kann dem Gutachten der Abtheilung nur vollkommen beistimmen, und zwar aus einem Grunde, der leider in der Erfahrung bei mir häufig bittere, sehr bittere Täuschung hervorgerufen hat. Es kommt nämlich in der Regel der Fall vor, daß, wenn von einem Civilrichter auf die Unfähigkeit, einen nothwendigen Eid zu leisten, erkannt wird, dieses Erkenntniß dem Publikum, ja den nächsten Bekannten dieses Mannes oder dieser Person, gar nicht zur Kenntniß gelangt, und daß man sehr häufig einen solchen Mann für einen Ehrenmann anerkennt, wenngleich ihm durch Erkenntniß diese Befugniß und Berechtigung aberkannt ist. In der That, das kann einem nicht gleichgültig sein, und da es namentlich in dem vorliegenden Falle noch viel schlimmer wäre, wenn in unserer Mitte ein solcher Mann sich befände, so glaube ich, daß mit Fug und Recht die Abtheilung darauf hingedeutet hat, diese Bestimmung müsse noch ad I. 1 aufgenommen werden.

Abgeordn. Hansemann: Ich äußere mich blos über I. a., weil ich voraussetze, daß die übrigen Unterabtheilungen später einzeln zur Sprache kommen werden: In dieser Hinsicht nun trete ich dem Amendement der Abtheilung, nach welchem statt: „durch ein Kriminalgericht" gesagt werden soll: „durch ein rechtskräftiges Urtheil", nicht bei. Ich lege nämlich Werth darauf, daß, so wie es im Gesetz-Entwurfe auch ausgedrückt ist, der Ausdruck: „Kriminalgericht" beibehalten werde, damit niemals ein Zweifel darüber entstehe, daß andere, als durch Kriminalgerichte gefällte Urtheile diesen gleich gehalten werden können. Wir können uns z. B. den Fall denken, daß in der Verwaltung Verfügungen getroffen werden könnten, nach welchen ein Verwaltungs-Gericht auch über einen Verwaltungs-Beamten zu erkennen hätte, und daß auch diese Urtheile als rechtskräftig zu betrachten wären. Ich wünsche deshalb, daß der Ausdruck des Gesetzes vollkommen beibehalten werde, und wünsche das um so mehr, weil durch das Amendement nicht eine Einschränkung, sondern eine Ausdehnung der Bescholtenheit möglicherweise stattfinden kann.

Abgeordn. Neumann: Ich kann dem letzten Hrn. Redner nur darin beistimmen, daß es sich zunächst um Ausdehnung der Bescholtenheit bei diesem Antrage handelt und dieses an sich bedenklich ist. Es scheint mir auf der anderen Seite auch, daß das Gutachten der Abtheilung rein privatrechtliche Fragen in das öffentliche Recht mische. Wir haben in Beziehung auf das Verhältniß der Bescholtenheit einzig und allein es mit der Frage des öffentlichen Rechts zu thun. Die besonderen Nachtheile, welche die Prozeß-Ordnung bei einzelnen Handlungen festsetzt, die in dem Prozesse vorkommen, sind rein privatrechtlicher Natur. Es können besondere nachtheilige Folgen namhaft gemacht werden für jede einzelne Handlung, für jede einzelne Unterlassung, für jede Nichtbefolgung der richterlichen Anweisung. In unserer Prozeßordnung hat die Sache dadurch eine besondere Wichtigkeit erlangt, weil dieselbe dem Untersuchungsverfahren folgt und der Richter von Amts wegen die Verfügungen zu erlassen hat. Nach dem Gemeinen Rechte ist es rein Sache unter den Parteien, und da ein civilrechtliches Erkenntniß lediglich das Recht unter den Parteien festsetzt, so ist es bedenklich, hier etwas festsetzen zu lassen, was dadurch aus dem Civilrechte in das öffentliche Recht überginge. Ich würde daher lediglich gegen den ausdehnenden Antrag der Abtheilung mich erklären.

Abgeordn. von Bonin: Ich erlaube mir, nur zur Beseitigung eines Mißverständnisses darauf aufmerksam zu machen, daß der geehrte Redner aus der Rhein-Provinz, der eben die Gefahr schilderte, die daraus entstehen könnte, wenn auch die Verwaltungs-Behörden in den Stand gesetzt würden, Entscheidungen zu treffen, die auf die politischen Rechte von Einfluß sein könnten, übersehen hat, daß nicht von Entscheidungen, welche die Verwaltungs-Behörde in ihrem Ressort treffen kann, sondern von rechtskräftigen Erkenntnissen die Rede ist. Rechtskräftige Erkenntnisse können aber nicht die Verwaltungs-Behörden, sondern die richterlichen Behörden allein abfassen. Die Bedenken, welche also daher gegen den Abtheilungs-Vorschlag zu I. 1 gemacht worden sind, scheinen mir demnach durchaus nicht begründet.

Abgeordn. Mevissen: Hohe Versammlung! Ich glaube, daß durch die eben gehörten Bemerkungen die Einwendungen des Redners aus der Rhein-Provinz nicht widerlegt worden sind. Der Redner hat darauf hingedeutet, daß selbst ein rechtskräftiges Urtheil Personen ihrer Ehrenrechte berauben kann, die dennoch in den Augen des Volkes als unbescholten gelten dürften. Ein solches rechtskräftiges Urtheil kann über politische Vergehen, z. B. über Duelle, ergehen. Ich glaube, daß gerade deshalb, weil es möglich ist, daß ein rechtskräftiges Urtheil den Verlust der Ehrenrechte ausspricht und dennoch die Bescholtenheit in den Augen des Volkes nicht eintritt, nothwendig ist, den Paragraph anders zu fassen, und ich komme auf das gestern Ihnen vorgeschlagene Amendement zurück. Nach diesem Amendement schlage ich vor, zu sagen: „Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht zu einer entehrenden Strafe rechtskräftig verurtheilt sind." Der Begriff „entehrende Strafe" schließt nothwendig ein, daß damit schon der Verlust der Ehrenrechte verbunden sei, daß das Kriminalgericht auf diesen Verlust mit erkannt habe. Es dehnt also dieser erste Satz meines Amendements den § 1 aus. Um nun die nöthige Beschränkung eintreten zu lassen, habe ich vorzuschlagen, § 1 mit § 4 in Verbindung zu setzen und zu sagen, daß bescholten derjenige ist, der durch ein rechtskräftiges Urtheil zu einer entehrenden Strafe verurtheilt ist, und dem seine Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen. Durch die Verbindung dieser beiden Paragraphen wird der Zweck erreicht, der dem vorigen Redner aus der Rhein-Provinz vorgeschwebt hat, nämlich daß eine Garantie gegen diejenigen Urtheile geboten werde, die irgend eine Person der Ehrenrechte verlustig erklären und doch in den Augen des Volkes keine Bescholtenheit begründen.

Abgeordn. Frhr. von Manteuffel: Ich will mich gegen das Amendement erklären, welches wir so eben gehört haben, eben so aber auch gegen das eines geehrten Abgeordneten aus der Rhein-Provinz, welches früher gestellt worden ist. Das letztere ging dahin, daß dem Passus a. ein Zusatz dahin gemacht werde, daß die wegen politischer Verbrechen zum Verlust der Ehrenrechte verurtheilten Personen nicht ausgeschlossen sein sollten aus ständischen Versammlungen. Es wird also hier ein Kriterium hingestellt, welches eine Unter-Abtheilung machen will unter denjenigen Leuten, welche zu dem Verlust der Ehrenrechte verurtheilt sind. Meine Herren, ich kenne in unserer Gesetzgebung den Begriff: „politische Verbrechen" überhaupt nicht. Ich weiß nicht, wo die Gränze gezogen ist, wo sie anfange, wo sie aufhöre. Man hat viel von politischen Untersuchungen, von politischen Tendenzen u. s. w. gesprochen; aber ein gesetzlicher Begriff ist dies nicht, und schon aus dem Grunde muß ich mich gegen eine solche Abgränzung erklären. Das andere Amendement aber hält ein gerichtliches Urtheil, welches die Ehrenrechte aberkennt, nicht für genügend, es rekurrirt noch an das Volk in diesem Falle. Es trifft ungefähr mit dem zusammen, was wir in der gestrigen Sitzung zu hören Gelegenheit hatten. Es könne Jemanden die National-Kokarde aberkannt sein, und dennoch müsse die Stände-Versammlung es sich zur Ehre schätzen, ihn in ihrer Mitte zu sehen. Meine Herren, ein geehrter Redner aus der Rhein-Provinz hat gestern mit beredteren Worten, als ich es vermöchte, auseinandergesetzt, wie die Ehre sich theile in innere und äußere. Ueber die innere Ehre könne Niemand auf der Welt urtheilen, diese unterliege dem Urtheile eines höheren Richters. Diese wollen wir aus dem Spiele lassen, sonst befassen wir uns mit etwas, was über unsere und aller Menschen Kompetenz hinausgeht. Es handelt sich um äußere, bürgerliche Ehre. Diese ist durch gewisse Gesetze festgestellt. Was heißt es also, einen Unterschied zu machen zwischen dem Verlust der Ehrenrechte, welche das Gesetz hinstellt, dem wir Alle unterworfen sind, und zwischen der äußeren Ehre, wie wir sie in ständischen Versammlungen verlangen wollen? Heißt es nicht, die Stände-Versammlung außer dem Gesetz, dem Gesetz gegenüber stellen? Meine Herren, dagegen wollte ich mich verwahren, ich bitte Sie, diesen Gesichtspunkt festzuhalten.

Abgeordn. von Brünneck: Meine Herren, ich werde mich nicht einlassen auf spätere Amendements, denn ich glaube, es ist dadurch der Debatte vorgegriffen worden. Ich habe es ganz allein zu thun mit dem Vorschlage der Abtheilung, und ich muß mich gegen den Vorschlag der Abtheilung erklären, schon aus den Gründen, die der Herr Justiz-Minister angeführt hat, insbesondere aber auch deshalb, weil, so viel ich weiß, auch ein Einzelrichter ein solches rechtskräftiges Urtheil fällen könnte, und das ist der Hauptgrund, warum ich mich streng an den Entwurf, wie er vorliegt, halten zu müssen glaube. Ich weiß wohl, daß jetzt andere Maßregeln genommen werden dürften, die für die Folge die Gefahren, die damit verbunden sein könnten, abwenden. Aber für jetzt haben wir noch die Einzelrichter, und diese sind befugt, rechtskräftige Urtheile aufrecht zu erhalten und rechtskräftige Erkenntnisse abzufassen, daher muß ich mich an den Gesetz-Entwurf halten.

Abgeordn. Camphausen: Nur eine kurze Bemerkung. Der Herr Landtags-Kommissar hat geglaubt, die Motivirung meines Vorschlages: „politische Vergehungen" in die Disposition des Art. III. zu verweisen, daß diese Motivirung zu der gestern geschlossenen allgemeinen Diskussion gehört habe. Ich habe daher nicht weiter darauf einzugehen. Von einem anderen verehrten Redner aus der Mark ist erwähnt worden, wie unsere Gesetze eine strenge Sonderung des Begriffes „politische Vergehungen" nicht kennen. Ich bemerke demselben, daß auch anderweite gesetzliche Begriffe werden festgestellt werden müssen, wenn der vorliegende Entwurf zur Anwendung gelangen wird. Dahin gehört z. B. der Fall, daß nach Art. 1 durch's Kriminal-Gericht das Urtheil ausgesprochen werden soll, während gerade diese Gegenstände abgeurtheilt werden können an dem Rheine durch die Polizei-Gerichte, die von den Kriminal-Gerichten unterschieden werden. Es ist ferner zu erwähnen, wenigstens so viel ich habe ermitteln können, daß unsere Gesetz-Bücher die Strafe des Verlustes der Ehrenrechte nicht kennen, daß sie zwar einzelne Bestimmungen haben, und daß auf Verlust einzelner Ehrenrechte erkannt wird, daß man aber bei Entwerfung eines künftigen Gesetzes diese allgemeine Disposition der Bestrafung die des Verlustes von Ehrenrechten benennt, aber nicht in den gegenwärtigen Gesetz-Büchern. Es ist endlich von dem königlichen Kommissar erwähnt worden, daß durch die königliche Begnadigung auch die Rechte zurückkehrten. Diese Erklärung entspricht durchaus meinen Wünschen, nur finde ich nicht, daß sie mit Konsequenz aus dem uns vorliegenden Gesetz-Entwurfe entnommen werden könne, weil in diesem Gesetz-Entwurfe ausdrücklich steht, daß, wer durch rechtskräftigen Anspruch von ständischen Versammlungen ausgeschlossen sei, dies für immer sei. Und es scheint dies zu der Annahme Anlaß zu geben, daß, wenn eine Begnadigung wegen des übrigen Theiles der Bestrafung eintrete, eine Begnadigung wegen des Sitzens in diesem Saale nicht unbedingt anzunehmen sei. Ich wiederhole meinen Vorschlag, daß aus Art. I. und dessen Disposition die politischen Verbrechen ausgeschlossen und in Position III. verwiesen werden, und daß die Worte hinzugefügt werden: „und welche nicht begnadigt werden."

Justiz-Minister Uhden: Wenn ich den Redner, welcher die Tribüne eben verließ, recht verstanden habe, so ist behauptet worden, in unserer Gesetzgebung gebe es keine Bestimmungen, wodurch Jemand der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig ginge. Es giebt solche, einmal bei den Verbrechen des Hochverraths, und das zweite, was mir augenblicklich einfällt, wenn Jemand aus dem Soldatenstande ausgestoßen wird, so verliert er alle bürgerlichen Ehrenrechte. Das sind zwei Fälle, welche mir eben einfallen.

Marschall: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so werden wir zur Beschlußfassung über die erste Disposition kommen. Der Artikel I. — 1. a. schreibt vor: Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht zu dem Verlust der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt sind. Hierzu sind mehrere Amendements gestellt worden. Das eine von dem Herrn Abgeordneten Camphausen, welches darin besteht, daß von dieser Disposition die politischen Verbrechen ausgeschlossen werden sollen, und daß auch das Begnadigungsrecht davon ausschließt. Ein anderes Amendement ist das des Herrn Abgeordneten Mevissen. — Ich werde den ersten Theil des ersten Amendements zuerst zur Abstimmung bringen, nämlich, ob die politi-

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit zwei Beilagen

Erste Beilage zu № 104 der Breslauer Zeitung.

Donnerstag den 6. Mai 1847.

(Fortsetzung.)

schen Vergehen von dieser Disposition ausgeschlossen sein sollen. Der Herr Sekretär wird den Satz im Zusammenhange vorlesen.

Sekretär von Leipziger: Nach dem Amendement des Abgeordneten Camphausen würde der Satz so lauten: „Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht wegen nicht politischer Verbrechen a. zu dem Verlust der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt."

Abgeordn. Camphausen: Zur Erläuterung bitte ich Sie, darauf aufmerksam zu machen, daß nicht einer Ausschließung der politischen Vergehungen hier gedacht ist, sondern nur, daß in Artikel IV. später kommt, daß die Standesgenossen ihr Anerkenntniß der unverletzten Ehrenhaftigkeit versagen können, und daß die Versammlung darüber zu entscheiden haben soll. Es handelt sich also nur darum, ob unbedingt ein jeder solcher Verurtheilte hier zu sitzen nicht verdienen dürfte.

Staats-Minister Uhden: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, es ist ganz richtig erwähnt worden, daß in unserem Landrechte, im Strafrechte keine Bestimmung darüber vorhanden ist, was politische Verbrechen sind. Ein solches Rubrum kennen wir nicht. Es wird sich nun fragen, wem soll die Entscheidung obliegen, ob Jemand ein politischer Verbrecher ist oder nicht?

Eine Stimme (vom Platze): Habe ich recht verstanden, so sollen in Zukunft Hochverräther in unsere Versammlung kommen.

(Geräusch.)

Abgeordn. Mohr: Ich habe mir erlaubt, das Amendement . . .

Marschall: Wir sind mitten in der Abstimmung über diesen Theil; ich kann daher das Wort nur zur Berichtigung der Fragstellung geben, nicht aber zu neuen Amendements. Es fragt sich also, ob der verehrliche Redner etwas zur Berichtigung der Abstimmung zu sagen hat?

Eine Stimme (vom Platze): Die Worte des Herrn Justiz-Ministers veranlassen mich zu der Bemerkung, daß das Landrecht allerdings keine Definition von politischen Verbrechen giebt, daß aber der Begriff der politischen Verbrechen wohl feststeht, da die Worte „Politik" und „politisch" sehr häufig in der Gesetzgebung vorkommen. Ich will nur aufmerksam machen auf Gesetze, die von politischen Versammlungen sprechen. Auch da ist ein bestimmter Begriff nicht angegeben, dennoch aber sind diese Versammlungen nach den Gegenständen sehr genau bezeichnet, die in ihnen vorgenommen werden, so daß man den Charakter sehr wohl erkennt und genau zurückschließen kann auf die Verbrechen.

(Ein Abgeordneter erbittet sich das Wort.)

Marschall: Wenn der Herr Abgeordnete zur Berichtigung der Abstimmung das Wort verlangt, so gestatte ich es ihm.

Abgeordn. Mohr: Ich wollte mir blos die Frage erlauben, ob, nachdem über die Amendements abgestimmt sein wird, es auch noch erlaubt sein wird, gegen den ganzen Artikel I. sich zu äußern. Mein Amendement ist gegen den ganzen Artikel gerichtet, und deshalb mußte ich diese Bemerkung vorausschicken.

Marschall: Der Herr Abgeordnete wünscht also nachher darauf anzutragen, daß der ganze Artikel gestrichen werde?

Abgeordn. Mohr: Mein Amendement ist darauf gerichtet, daß der ganze Artikel wegfalle.

Marschall: Dies wird vorbehalten bleiben.

Abgeordn. Camphausen: Es ist auf jener Seite des Saales die Bemerkung gemacht worden, nach meinem Vorschlage würde ein Hochverräther in unserer Mitte sitzen können. Ich weiß nicht, ob außer dem Redner ein anderes Mitglied in der Versammlung wäre, welches meinen Vorschlag so verstanden haben könnte!?

(Stimmen: Nein! Nein!)

Abgeordn. Graf von Merveldt: Der Vorschlag kann nicht anders verstanden werden, indem Hochverräther ebenfalls zu denjenigen gehören, welche politische Verbrechen begangen haben.

Marschall: Wir sind bei der Abstimmung! — Das Amendement des Herrn Abgeordneten Camphausen lautet dahin:

„Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten:

1) welche durch ein Kriminalgericht
   a. zu dem Verlust der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt,
   b. oder zur Verwaltung öffentlicher Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt;
2) welche durch ein militärisches Ehrengericht zu einer der im § 4 Lit. b — e der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte aufgeführten Strafen verurtheilt."

Diejenigen, welche für diesen Vorschlag sich bejahend erklären, bitte ich aufzustehen.

(Die Abstimmung erfolgt.)

Marschall: Es ist sichtlich, daß keine Majorität dafür vorhanden ist, dieses Amendement ist demnach abgelehnt.

Der zweite Theil des Amendements betrifft die Begnadigung.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, daß es wirklich hierüber nur einer Verständigung bedarf. § 1 sagt: „Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht zu dem Verlust der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt sind u. s. w."

In dem Augenblicke also, wo Jemand in dieser Weise verurtheilt ist, wird er unfähig, in eine ständische Versammlung einzutreten, von dem Augenblicke an, wo er pure begnadigt wird, hört diese Unfähigkeit auf. Ist aber, während er unfähig war, einzutreten, sein Ausschluß aus einer ständischen Versammlung erfolgt, so kann er nur im Wege des § V. rehabilitirt werden. So ist der Sinn des Gesetzes zu verstehen und dasselbe zu erklären, und ich glaube nicht, daß es eines Zusatzes oder einer Abänderung bedarf. So wenigstens versteht diesen Artikel das Gouvernement, und es fragt sich daher, ob der geehrte Redner nicht auf seinen Antrag verzichten will.

Marschall: Ich frage demnach den Herrn Redner, ob er auf seinen Antrag verzichten will.

Sekretär von Leipziger: Der Artikel V., worauf der Herr Kommissar Bezug genommen hat, lautet dahin: „Die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte werden Wir nur auf den Antrag der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, genehmigen. Ein solcher Antrag darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach der Ausschließung gemacht und nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn zwei Drittel der Versammlung sich dafür erklären."

Abgeordn. Camphausen: Ich muß gestehen, daß ich sehr gern den Vorschlag zurückziehen würde, wenn ich genau übereinstimmen könnte mit der Begründung, welche der Herr Kommissar uns in seiner Ansicht giebt. Ich finde aber, daß Art. IV. spricht: „Wer solchergestalt durch rechtskräftigen Ausspruch aus einer ständischen Versammlung des Inlandes ausgeschlossen ist, darf überhaupt ständische Rechte nicht mehr ausüben," während in Art. V. steht: „Die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte werden Wir nur auf den Antrag der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, genehmigen." Der Art. V. bezieht sich also auf Solche, welche in Ständeversammlungen angeklagt worden sind, nicht aber auf Solche, welche ohne Anklage auf Grund rechtskräftigen Urtheils ausgeschlossen worden sind. Daß diese indeß wieder in Folge von Begnadigung das Recht hätten, unter uns zu sitzen, ist der Zweck des Vorschlages, den ich gemacht habe.

Abgeordn. von Beckerath: Was der verehrte Redner vor mir bemerkt hat, würde sich zwar dann erledigen, wenn der Antrag des Ausschusses, betreffend § 5, genehmigt würde. Der Antrag geht nämlich dahin, daß nicht nur die Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, sondern auch diejenige, zu welcher der Betreffende seinen ständischen Verhältnissen nach gehören könnte, berechtigt ist, auf Wiederherstellung seiner Rechte, seiner Ehre anzutragen. Allein selbst dann würde sich das Bedenken, welches zu dem Zusatze Veranlassung gab, noch keinesweges heben. Denn wenn Se. Majestät geruhen sollten, einen Verbrecher sehr bald nach der Verurtheilung zu begnadigen, so würde nichtsdestoweniger auch nach § 5 ein Zeitraum von 5 Jahren verstreichen müssen, bevor er die Wiederherstellung seiner ständischen Rechte beantragen könnte. Deshalb scheint es mir unumgänglich nothwendig, daß die Worte: „so lange sie nicht begnadigt sind," eingeschaltet werden müssen.

Abgeordn. Hansemann: Mir scheint es auch, daß die von dem königl. Kommissar gegebene Deutung nicht in den § 5 zu legen sei, so wie er jetzt gefaßt ist, und daß es nothwendig sei, hier schon eine Bestimmung zu treffen, die klar die Absicht des Gesetzes, so wie sie von dem Herrn Kommissar erklärt worden ist, ausspricht. Zu dem Ende scheint es mir allerdings nothwendig, daß hier schon ausgedrückt werde, daß, wenn die Begnadigung eintrete, alsdann auch die Folgen des Urtheils aufzuhören haben. Und eben so scheint mir noch eine Undeutlichkeit in der Beziehung zu liegen, die aus dieser Fassung geschlossen werden könnte, wenn Jemand zu einer gewissen Zeit zu dem Verluste der Ehrenrechte verurtheilt wäre, daß alsdann nach dieser Fassung sie ihm in Beziehung auf die Standschaft lebenslang verloren sein könnten, während es sich doch von selbst versteht — womit der Herr Kommissar ebenfalls einverstanden sein wird — daß, sobald die Wirkung des Urtheils aufhört, alsdann auch die Wirkung in Beziehung auf dieses Gesetz aufhören muß. Um es Ihnen durch ein Beispiel klar zu machen: Wenn Jemand auf 5 Jahre zu dem Verluste seiner Ehrenrechte verurtheilt wäre, so würde er nach Ablauf von 5 Jahren wieder zu den Ehrenrechten gelangt sein, während es jetzt nach dieser Fassung zweifelhaft scheint.

Landtags-Kommissar: In dem dringenden Wunsche, die Zeit der hohen Versammlung nicht unnöthig in Anspruch zu nehmen, glaube ich im Namen der Verwaltung die Erklärung abgeben zu können, daß gegen die Aufnahme dieser Abänderung nichts zu erinnern ist. Es ist keine andere Meinung dabei gewesen, als daß, wenn die königliche Begnadigung eintritt, auch die Wirkung der Strafe aufhöre. Wenn daher die Versammlung nichts dagegen zu erinnern findet, so steht auch seitens der Verwaltung nichts entgegen, daß eine ähnliche Klausel in das Gesetz aufgenommen werde.

Marschall: Es haben sich noch zwei Redner gemeldet, und sofern dieselben auf's Wort verzichten, —

(dies geschieht)

— so kann ich fragen, ob die Versammlung nach der Erklärung des Herrn Staats-Ministers von Bodelschwingh sich für die Aufnahme der Begnadigung und der zeitweisen Verurtheilung erklärt.

Eine Stimme (vom Platze): Ich würde mich dagegen erklären und darauf antragen, daß abgestimmt wird.

Eine Stimme (vom Platze): Ich halte diesen Zusatz, wie er vorgeschlagen worden ist, für nothwendig, ich halte ihn nämlich nicht für von selbst verstehend nach Art. 5, denn dieser spricht nur von Rehabilitirung in den Fällen, wo durch Ehren-Gericht der Verlust der Ehre eingetreten ist, nicht aber von den Fällen, wo nach richterlichem Ausspruch die Ehren abgesprochen worden sind. Darum halte ich diesen Zusatz für nothwendig. Ich würde nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissars das Wort nicht ergriffen haben, wenn nicht der Widerspruch erhoben worden wäre.

Abgeordn. von Auerswald: Ich würde den Antragsteller bitten, von der Abstimmung abzustehen und in's Auge zu fassen, daß die Versammlung mit dem Königlichen Kommissar einverstanden ist, daß der Zusatz in dem Gesetz ausgedrückt werden soll. Es ist kein Grund abzusehen, warum wir uns mit der Abstimmung aufhalten sollen.

Marschall: Der Antragsteller verzichtet also wohl auf Abstimmung? (Wird bejaht.) — Dann ist der Vorschlag angenommen.

Wir kommen jetzt zu dem zweiten Amendement, nämlich zu dem des Herrn Abgeordneten Mevissen, welches also lautet:

„als bescholten sind die Personen zu betrachten, welche durch ein Kriminalgericht zu einer entehrenden Strafe rechtskräftig verurtheilt sind, und welchen ihre Standesgenossen die Anerkenntniß unbescholtener Ehrenhaftigkeit versagen."

Wenn ich demnach richtig verstanden habe, so soll noch zu der rechtlichen Verurtheilung die Versagung der Ehrenhaftigkeit durch Standesgenossen hinzukommen müssen. Ich richte an die hohe Versammlung die Frage, ob dieses Amendement durch 24 Mitglieder Unterstützung findet?

(Es geschieht ausreichend.)

Abgeord. Graf von Merveldt: Es hat gestern das geehrte Mitglied, welches das Amendement gestellt hat, über welches jetzt abgestimmt werden soll, der Versammlung in einem weitläufigen, langwierigen Gebäude ein System der Ehre vorgelegt, welches, meines Erachtens, hin und wieder auch wieder schwache Seiten gehabt hat. Es ist nämlich behauptet worden, daß die Aufrechthaltung der Ehre eines Menschen gedenkbar sei, — daß sogar die Ehre wirklich zu erhalten sei, so lange derselbe mit seiner eigenen Ueberzeugung nicht in Widerspruch trete. Namentlich ward hierbei noch das Gleichniß in die Rede gezogen, was vielleicht Manchen von uns schmerzlich berührt hat, nämlich das Gleichniß mit Christus, unserem Herrn. Ich wollte mir nur erlauben, ein einziges Beispiel anzuführen, welches diese allgemeine Behauptung widerlegen mag. Ich setze den Fall, irgend ein Individuum, welches von jeher, von seiner Geburt an, von den ersten Jahren seiner Erkenntniß an, durch eine verdorbene Erziehung, durch später erfolgten verderblichen Umgang, verderbliches Beispiel zu der inneren Ueberzeugung gelangt ist bei sich, daß es recht und billig sei, daß irgend ein Gegenstand des Eigenthums seines Nachbarn, irgend eines Mitgliedes der Gemeinde bei ihm, daß diese Habseligkeiten eines Anderen von Rechts wegen und billig ihm gebühren. Ich setze diesen Fall voraus, und in diesem Falle findet dieses Individuum für gut, zur Entwendung dieses Gegenstandes zu schrei-

ten — (Unruhe in der Versammlung). Dieses Individuum ist mit seiner inneren Ueberzeugung in vollem Einklange geblieben. Es würde also hier die Aufstellung dieser gehörten Grundsätze zu der Folgerung führen, daß die Aufrechthaltung der Ehre eines solchen Individuums vollkommen begründet sei. Einem Amendement, welches durch ein solches System begründet worden ist, einem solchen Amendement vermag ich nicht zuzustimmen. Im Gegentheil halte ich es für nützlich, bei den Begriffen der wahren Ehre stehen zu bleiben, welche der Entwurf des Gesetzes und mit wenigen Abweichungen der uns vorgelegte Entwurf des Ausschusses beibehalten hat, auch hinsichtlich der Veränderung in der Kompetenz, welche angefochten worden ist, über den Ausspruch der Bescholtenheit, muß ich dem Entwurf vollkommen beistimmen, indem ich es nur für zweckmäßig halte, daß die Kompetenz bei unseren ordentlichen Richtern und nach dem Begnadigungsrechte bei Sr. Majestät dem Könige verbleibe und bei unseren Standesgenossen.

(Mehrere rufen Bravo.)

Abgeordn. **Mevissen**: Meine Herren, ich weiß nicht, ob außer dem Redner, welchen wir eben gehört haben, es noch irgend Jemand gelungen ist, meine gestrige Rede in dem Sinne aufzufassen, wie er. Ich glaube nicht. (Viele Stimmen: Nein! nein!) Ich werde mich daher jeder Widerlegung des letzten Redners enthalten können. Ich muß ihm aber einhalten, daß im Laufe der Geschichte sich der Begriff der Ehre bei den verschiedenen Völkern sehr verschieden ausgebildet hat, und daß es selbst in unserem Vaterlande Zeiten gegeben hat, wo es nicht unehrenhaft erschienen ist, das Gut des Nächsten zu nehmen und zwar mit der inneren und äußeren Ehre verträglich.

(Schluß folgt.)

Denkschrift,

die

Errichtung von Provinzial-Hülfskassen in sämmtlichen Provinzen der Monarchie betreffend.

Der verewigte Ober-Präsident, Freiherr von Vinke, hatte der Provinz Westfalen gehörige Einquartierungs-Vergütigungs-Gelder, deren Spezial-Repartition Schwierigkeiten unterlag, zurückbehalten und in Staats-Papieren so vortheilhaft angelegt, daß sie in der Zeit, als das provinzialständische Institut ins Leben trat, zu einem bedeutenden Kapital angewachsen waren. Die wegen dessen Verwendung mit ihrem Gutachten gehörten Stände stimmten dafür, das Kapital unter dem Namen einer Provinzial-Hülfskasse zu konserviren, welche unter ständischer Verwaltung die Bestimmung erhalten sollte, Kapitalien theils gegen halbjährige Kündigung, theils auf Amortisation innerhalb der Provinz auszuleihen, und zwar für folgende Zwecke:

a) zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten;

b) an Gemeinden zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Passiv-Kapitalien, zur Verbesserung ihres Haushaltes, zu Bauten für Kirchen- und Schulzwecke, Wege-Anlagen u. s. w., auch unter Umständen zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankauf von Getreide bei großer Theurung.

c) an Besitzer ländlicher Grundstücke zur Ablösung von Real-Lasten;

d) an Grundbesitzer, behufs Urbarmachung wüster Grundflächen und anderer Kultur-Verbesserungen;

e) an Unternehmer von nützlichen Gewerb-Anlagen, insonderheit von solchen, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industriezweige in die Provinz einzuführen.

Nach mehrfachen Unterhandlungen wurden die Anträge der Stände genehmigt, und das Statut der westfälischen Provinzial-Hülfskasse erhielt unter dem 26. November 1831 die Allerhöchste Vollziehung.

Außer einigen weniger wesentlichen Abänderungen dieses Statuts, welche des Königs Majestät auf den Antrag der Provinzial-Stände genehmigt haben, wurde durch den Landtags-Abschied vom 8. Juni 1839 der Provinzial-Hülfskasse insofern wesentlich erweitert, als dieselbe darin die Ermächtigung erhielt, Gelder aus den Beständen der Sparkassen und aus Provinzial-Gemeinde- und Instituten-Fonds verzinslich anzunehmen, wie sich dies aus den der leichteren Uebersicht wegen nebst den Abänderungen angeschlossenen Statuten näher ergiebt.

Es hat sich dieses Institut für die Provinz Westfalen seitdem auf das vollkommenste bewährt, indem dadurch Gemeinden, Instituten und Privaten Gelegenheit gegeben wurde, Kapitalien zu mäßigen Zinsen anzuleihen, und die Wahl unter mehreren Amortisations-Perioden besonders den Gemeinden Gelegenheit bietet, bei gehöriger Ordnung ihres Haushaltes, die kontrahirten Schulden in geeigneter Frist abzubürden. — Auch der Fonds hat sich, — indem anfangs die Hälfte, später ¼ zu Kapital geschlagen wurde, — ansehnlich vermehrt, und der Ueberrest der Zinsen konnte innerhalb der Provinz zu vielfältigen nützlichen Verwendungen dienen.

Nach der Uebersicht, welche die Verwaltungs-Kommission unter dem 10. Februar 1845 den Provinzialständen vorlegte, hatte die Kasse am Schlusse des Jahres 1844:

Aus den Sparkassen der Provinz zur Verzinsung empfangen;	82,220 Rthlr.
dagegen zurückbezahlt	47,650 „
so daß die Sparkassen ein Guthaben hatten von	34,570 „
Von Instituten und Gemeinden waren bei der Hülfskasse zinsbar angelegt	93,706 „
so daß die Provinzial-Hülfskasse an fremdem Gelde verschuldete	128,276 Rthlr.

Dagegen hatte die Kasse seit ihrer Errichteng ausgeliehen und zwar:

A. dem Zwecke nach:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	An Gemeinden zur Tilgung von Schulden	220,082	29	3
2.	An Gemeinden zu Kirchen- u. Schul-Bauten	204,806	12	—
3.	An Gemeinden zu Chaussee- und Wegebauten	204,325	—	—
4.	An Gemeinden zu sonstigen Kommunalzwecken	35,873	26	3
5.	An Gemeinden zu Grundankäufen	14,950	—	—
6.	An Gemeinden bei Brand- u. Hagelschäden	3,220	—	—
7.	An Armenanstalten	250	—	—
8.	An Private zum Ablösen	36,485	—	—
9.	An Private zu Meliorationen	16,030	—	—
10.	An Private zur Schuldentilgung	40,070	—	—
11.	An Private zu gewerblichen Zwecken	103,350	—	—
12.	An Provinzial-Institute	16,600	—	—
		896,043	7	6

B. der Verleihungsart nach:

auf halbjährige Kündigung	117,560 Rthlr.
„ terminliche Abschlagszahlung	130,685 „
„ 13½ jährige Amortisation	34,905 „
„ 15 „ „	214,175 „
„ 18 „ „	58,475 „
„ 24 „ „	16,138 „
„ 26½ „ „	11,600 „
„ 32 „ „	265,040 „
„ 37 „ „	47,465 „
	896,043 Rthlr.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Von dieser Summe waren bis Ende 1844 getilgt worden	299,746	—	—
An Darlehen standen daher am 1. Januar 1845 aus	606,297	7	6
und zwar			
auf halbjährige Kündigung	77,910	—	—
„ terminliche Abschlagszahlung	61,840	—	—
„ Amortisation	466,547	7	6
	606,297	7	6

Das reine Vermögen des Instituts betrug am Schlusse des Jahres 1844

approximativ	395,900 Rthlr.
so daß das Stammvermögen von ursprünglich	319,828 „
sich bis zu Ende des Jahres 1844 um	76,072 Rthlr.

vermehrt hatte.

Außerdem waren aus dem Zinsengewinn der Kasse 114,256 Rthlr. nach den Beschlüssen des Provinzial-Landtages zu gemeinnützigen Zwecken innerhalb der Provinz verwandt oder zur Verwendung bereit.

Diese günstigen Resultate und die mehrfach ausgesprochenen Wünsche, daß auch in anderen Provinzen eine ähnliche wohlthätige Einrichtung getroffen werden möge, regten bereits im Jahre 1842 den Gedanken an, einen Theil der damals wegen der Zins-Reduktion der Staatsschuldscheine bei der General-Staatskasse angesammelten bedeutenden Bestände zur Dotation von Provinzial-Hülfskassen zu verwenden. Der bereits ausgearbeitete Plan dazu mußte aber aufgegeben werden, weil die mit ständischem Beirath gefaßten Beschlüsse über die Beförderung des Eisenbahnbaues jene Fonds in Anspruch nahmen.

Seitdem sind noch zwei andere Gesichtspunkte hervorgetreten, welche eine Realisirung des damals zurückgelegten Planes sehr wünschenswerth erscheinen lassen.

Die Erweiterung des Sparkassenwesens wird immer mehr als ein Hauptmittel zur Beförderung des Wohlstandes der mittleren und unteren Klassen und zur Beseitigung wirklicher Noth in letzteren anerkannt. Zwar hat sich in den letzten Dezennien auch in Preußen in dieser Beziehung eine nicht unbedeutende Regsamkeit gezeigt; die Zahl der Sparkassen hat sich wesentlich vermehrt und der Totalbetrag ihrer Einlagen erhöht; aber es ist doch lange nicht so viel geschehen, als zur Erreichung des Zweckes wünschenswerth erscheint, und wir stehen hierin gegen manche andere Staaten noch zurück. — Dabei stellt sich als ein Haupt-Hinderniß des Aufblühens des Sparkassenwesens die Schwierigkeit heraus, die disponiblen Bestände dieser Kassen jederzeit zu mäßigen Zinsen sicher und ohne zu große Belästigung für die häufig unbesoldet fungirenden Kuratoren unterzubringen. Aus dieser Rücksicht hatten auch die rheinischen Stände bei ihrer letzten Versammlung beantragt, daß die Staatskasse angewiesen werden möge, die Bestände der Sparkassen gegen einen Zinssatz von 4 pCt. anzunehmen. Nachdem hierauf in dem Landtags-Abschiede vom 27. Dezember 1845 ein dilatorischer Bescheid gegeben worden, haben Verhandlungen unter den betheiligten Ministerien über diesen Gegenstand stattgefunden; dabei sind gegen den gedachten ständischen Antrag mehrfache Bedenken erhoben worden, während überdies geltend gemacht ist, daß die Einziehung jener Bestände zur General-Staatskasse die Circulation der Kapitalien in den Provinzen hemmen und deren Centralisation in einer für die Provinzen nachtheiligen Weise vermehren würde. Dagegen wurde die Stiftung von Provinzial-Hülfskassen mit der **Verpflichtung** zur Annahme der disponiblen Bestände der Sparkassen (natürlich ohne Beschränkung der letzteren in anderweitiger Disposition über dieselben) zu einem entsprechenden Zinsfuße als ein Mittel anerkannt, um ganz dieselben Vortheile für das Sparkassenwesen, welche der Antrag der rheinischen Stände bezweckte, zu erreichen, und überdies die anderweitigen fruchtbringenden Operationen der Hülfskassen zu erweitern.

Es wurde ferner erwogen, daß durch Verwendung eines Theiles des Zinsengewinnes der Hülfskassen zur direkten Beförderung der Sparkassen diesen ein um so regeres Leben gegeben werden könne, wie dies die Aachener Sparkasse beweist, welche durch regelmäßige Ueberweisung bedeutender Summen aus den Gewinn-Antheilen der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft in den Stand gesetzt ist, den Sparern ansehnliche Prämien zu geben und dadurch zum Sparen aufzufordern.

Ueberdies haben die Provinzen Schlesien und Posen die Errichtung von Landrentenbanken nachgesucht; es ist in den Landtags-Abschieden die Erwägung dieser Anträge zugesagt und die Sache inmittelst so weit vorbereitet, daß den Provinzial-Ständen bei ihrer nächsten Versammlung die Statuten zur Berathung werden vorgelegt werden. Wahrscheinlich werden andere Provinzen mit ähnlichen Anträgen nachfolgen. Es bedürfen aber dergleichen Landrentenbanken, wenigstens für den Anfang, eines Betriebsfonds, welchen sie in den Provinzial-Hülfskassen finden würden.

Alle diese Betrachtungen haben die Wiederaufnahme des Projektes um so mehr veranlaßt, als inzwischen, nach glücklich vollendeter Konsolidirung des gesammten Staatsschuldenwesens, ein bedeutender Theil des Betriebsfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden und eines von derselben verwalteten Reservefonds zu anderen Staatszwecken disponibel geworden ist, woraus eine Summe von 2 Millionen Thalern in Staatsschuldscheinen nebst den Zinsen seit dem 1. Januar d. J. zur Dotirung der Provinzial-Hülfskassen, ohne Beeinträchtigung anderer Zwecke, bereitgestellt werden kann.

Außerdem wird von derjenigen Summe von 700,000 Rtlrn., welche im Jahre 1845 dem preußischen Landes-Unterstützungsfond aus der Staatskasse gegen 2½ Prozent Zinsen und unter der Bedingung der Rückerstattung in Raten von mindestens 10 Prozent jährlich vom Jahre 1848 an dargeliehen ist, der Betrag von 500,000 Rtlrn. nebst den Zinsen seit dem 1. Januar d. J. in dem Maße, wie diese Vorschüsse wieder eingehen, zur Verstärkung der mit jenem Dotations-Kapital zu bildenden Provinzial-Hülfskassen verwendet werden können, so daß solches dadurch auf 2,500,000 Rtlr. gebracht würde.

Daß die Haupt-Dotationssumme in Staatsschuldscheinen besteht, erscheint insofern unnachtheilig, als die Hülfskassen ohnehin ihre Bestände nur successive zu verwenden im Stande sein würden, und daher, wenn sie eine baare Dotation erhielten, solche größtentheils in Effekten umsetzen müßten. Ein regelmäßiger Verkehr mit der preußischen Bank wird ihnen die Baarsummen, deren sie augenblicklich bedürfen, gewähren.

Die fragliche Dotation dürfte den Provinzen zinsfrei zu überweisen, dem Staate aber das Eigenthum daran unter der Zusicherung vorzubehalten sein, daß eine Zurückziehung der Dotationssumme nur dann stattfinden werde, wenn entweder die Gelder ihrer ursprünglichen Bestimmung entfremdet werden sollten, oder nachdem sie durch Zinsanhäufung bis auf das *alterum tantum* angewachsen sein würden, und auch dann nur so allmälig, daß daraus keine Verlegenheit erwachsen könne.

Was demnächst die Vertheilung dieser Fonds auf die verschiedenen Provinzen betrifft, so könnte dabei zwar zunächst in Erwägung gezogen werden, daß einzelne derselben bereits Fonds mit gleicher oder ähnlicher Bestimmung besitzen, andere nicht. — In Beziehung auf Westfalen ist dies bereits erwähnt Da aber die Hülfskasse dieser Provinz nicht aus Staatsmitteln fundirt ist, so würde es unbillig sein, dieselbe dieserhalb von der neuen Wohlthat auszuschließen, vielmehr wird der neue Fonds den alten verstärken und die reicher dotirte Kasse ihre wohlthätige Bestimmung für die Provinz um so vollständiger erfüllen können, wogegen in Beziehung auf den aus königlicher Gnade zu gewährenden Zuschuß die allgemeinen Bedingungen zu erfüllen sein werden. Demnächst hat die Provinz Preußen aus königlicher Gnade laut Allerhöchster Ordre vom 18. Dezember 1841 eine nach und nach aus älteren Vorschüssen zur Beförderung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse eingehende Summe von ungefähr 75,000 Rthlrn. erhalten, die zur Unterstützung kleinerer und mittlerer Gutsbesitzer durch verzinsliche Vorschüsse bestimmt ist, und ist dieser Fonds mit Berücksichtigung des durch die Mißernte des Jahres 1844 erzeugten Nothstandes, wie vorerwähnt, durch einen temporairen Vorschuß von 700,000 Rthlrn. verstärkt.

Für die durch Mißwachs heimgesuchten und wegen ihrer dem Absatz landwirthschaftlicher Produkte ungünstigen Lage überhaupt zurückgekommenen östlichen Kreise des kösliner Regierungs-Bezirks ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. Oktober v. J. eine Summe von 300,000 Rthlrn. zur Beförderung von Meliorationen aus Staatskassen fundirt, deren Bestände künftig für den ganzen Bezirk verwendet werden sollen. Außerdem besitzen aus früherer Zeit, jedoch ausschließlich zu Landeskultur-Verbesserungen auf Rittergütern bestimmte sogenannte Meliorationsfonds:

a) die Neumark (der frankfurter Regierungsbezirk, exkl. der 6 niederlausitzischen Kreise und der vormals kurmärkischen Theile und einschließlich der vor der neuen Provinzial- und Kreiseintheilung im Jahre 1815 zur Neumark gehörigen, jetzt pommerschen Kreise Dramburg und Schievelbein und anderer einzelnen Ortschaften);

b) die Kurmark;

c) die Provinz Pommern, mit Ausschluß von Neuvorpommern, so wie der vormals zur Neumark gehörigen, noch jetzt an deren Meliorationsfonds theilnehmenden Kreise Dramburg und Schievelbein und einiger anderen einzelnen Ortschaften.

Da indessen diese Fonds Bestimmungen haben, welche mit denjenigen der künftigen Provinzial-Hülfskassen nur theilweise zusammenfallen und überdies ihre Entstehung speziellen Bedürfnissen der betheiligten Landestheile verdanken, so dürfte, wenngleich die Dotirung aus königlicher Gnade entsprungen ist, auf ihre Existenz bei der Vertheilung der neuen Wohlthat nicht wesentlich zu rücksichtigen, sondern nur bei Abrundung der aus anderen Vergleichungen sich ergebenden Summen den früher nicht in solcher Art begnadigten Provinzen ein kleiner Vorzug zu geben sein. Den späteren Verhandlungen mit den einzelnen Provinzialständen wird es vorzubehalten sein, ob und in welcher Weise eine Verschmelzung der älteren und neuen Fonds stattfinden kann, ohne dadurch die Bestimmungen der verschiedenen Fundationen zu beeinträchtigen.

Außerdem kommt zur Frage, ob die Vertheilung einfach nach Provinzen, oder ob eine weitere Vertheilung auf die kommunalständischen Verbände erfolgen, und wie es da gehalten werden soll, wo die ständischen Verbände von den Provinzial-Verbänden wesentlich abweichen. In ersterer Beziehung kann allerdings eine Subrepartition Vortheile gewähren, indem die Kommunal-Verbände mehrfach getrennte Institute und getrennten Haushalt haben, wogegen auf der anderen Seite auch eine zu große Zersplitterung der Fonds den Zweck beeinträchtigen könnte. Indessen wird man sich für jetzt füglich auf eine Vertheilung nach den Provinzen beschränken und den Beschluß über etwaige Untervertheilung auf die kommunalständischen Verbände den betreffenden Provinzial-Landtagen unter Allerhöchster Bestätigung überlassen können.

In Betreff der letztbezeichneten Unterscheidung kommt vorzugsweise noch die Altmark in Betracht, welche, zur Provinz Sachsen gehörig, in ständischer Beziehung der Provinz Brandenburg zugetheilt ist, übrigens aber einen eigenen kommunalständischen Verband bildet. Indessen wird auch hier die ganze Summe der Provinz Sachsen zuzutheilen und einer Beschlußnahme des Kommunal-Landtages der Altmark zu überlassen sein, ob derselben ein nach der Seelenzahl in runder Summe zu bemessender Antheil zur eigenen Verwaltung zu überweisen sei, oder ob sie, unter Organisirung einer entsprechenden Theilnahme an

der Verwaltung, an den Fonds der Provinz Sachsen betheiligt bleiben will.

Dies vorausgesetzt, wird, unter Berücksichtigung der Seelenzahl, des Flächen-Inhalts und des direkten Steuer-Aufkommens, die zu 2,500,000 Rthlr. angenommene Summe in folgender Weise zu vertheilen sein:

Preußen	400,000 Rthlr.
Pommern	200,000 „
Brandenburg . . .	320,000 „
Posen	210,000 „
Schlesien	450,000 „
Sachsen	300,000 „
Westfalen	220,000 „
Rhein-Provinz . . .	400,000 „
	2,500,000 „

und zwar unter der Bestimmung, daß 4/5 sogleich in Staatsschuldscheinen zu überweisen wären, das letzte Fünftheil aber successive, wie es aus den preußischen Vorschüssen einginge, nach obigem Maßstabe an die verschiedenen Provinzial-Kassen gelangte.

Was schließlich die Verwaltung und Bestimmung der neu zu gründenden Hülfskassen betrifft, so wird man sich dieserhalb im Wesentlichen an die bereits durch Erfahrung bewährten Statuten für die Provinz Westfalen halten können, also eine ständische Verwaltung unter Beiordnung eines beständigen Regierungs-Kommissars anordnen, denselben unter die Kontrole des Ober-Präsidenten und unter Oberaufsicht des Ministers des Innern stellen, die der Provinz Westfalen nachgelassene Annahme der disponibeln Bestände der Sparkassen aber in eine Verpflichtung derselben, und zwar zu einem Zinsfuß von mindestens 3½ pCt., zu verwandeln sein. Nicht minder könnte, wie in Westfalen, die Annahme von Beständen der Gemeinden und Corporationen nachgelassen werden.

Zur Förderung des Sparkassenwesens dürfte aber in Beziehung auf die Zinserträge zu bestimmen sein, daß

1) für diesen Zweck mindestens die Hälfte des Zinsgewinnes am besten durch Prämiirung der konsequenten Sparer verwendet werden müsse. Sollte eine Hülfskasse die ihr zufließenden Sparkassenbestände höher als mit 3½ pCt. verzinsen, so könnte ein solcher Mehrbetrag an Zinsen allenfalls auf jene Unterstützung angerechnet werden.
2) Ein Viertheil des Zinsgewinnes müßte, wie in Westfalen, dem Stamm-Vermögen zu dessen allmäliger Vermehrung, so wie zur Ansgleichung etwaiger Verluste, zugeschlagen werden.
3) Ueber das letzte Viertheil würden die Stände zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen können.

Berlin, den 4. April 1847.

Das Staats-Ministerium.

Berlin, 5. Mai. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Hauptmann von Boyen vom großen Generalstabe den rothen Adler-Orden vierter Klasse, so wie dem königl. württembergischen Lieutenant in der Leibgarde zu Pferde, Grafen Curt von Pückler-Limpurg, den St. Johanniter-Orden zu verleihen; und Allerhöchst ihren bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Kammerherrn Grafen von Wylich und Lottum, zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat „Excellenz" zu ernennen.

Angekommen: Der Präsident des Handels-Amts, von Roenne, von Leipzig.

* * **Berlin, 4. Mai.** Für die Aufhülfe der von den Verhältnissen der Zeit gedrängten Personen hat sich hier eben ein Verein gebildet, der ein wahres Bedürfniß zu sein scheint und überall Nachahmung zu finden verdient. Er hat den Namen Vorschußverein und wird gegen genügende Bürgschaften größere und geringere Darlehne geben und zwar zinsfrei. Wer 5 Rtlr. jährlichen Beitrag zahlt, wird Mitglied des Vereins, eben so der, welcher demselben auf 3 Jahr 20 Rthlr. zinsfrei vorstreckt. — Die Zeitungen haben seiner Zeit gemeldet, daß der hiesige Hofgoldschmied Hossauer selbst nach London abgereist war, um den in seiner Werkstätte gearbeiteten vielbesprochenen und bewunderten, in der That aber auch unvergleichlich prachtvollen silbernen Schild, welchen Se. Majestät der König von Preußen dem Kronprinzen von England als Pathengeschenk verehrt, selbst zu überreichen. Die feierliche Uebergabe an den 5jährigen Prinzen von Wales geschah am 27sten v. M. in Gegenwart Ihrer Majestät der Königin, des Prinzen Albert, der ganzen königlichen Familie, des preußischen Gesandten und vieler andern hohen Personen. Wie schon hier bei der öffentlichen Ausstellung erregte auch bei der feierlichen Uebergabe dieses kostbare Kunstwerk, das auch dort öffentlich ausgestellt werden wird, allgemeine Bewunderung, und es ist nur zu verwundern, daß die englischen Zeitungen, welche doch sonst jede Kleinigkeit so ausführlich berichten, bis jetzt diese Uebergabe noch nicht gemeldet haben. — Die innere Einrichtung des neuen Museums, welches jetzt für einzelne Kunstfreunde zugänglich wird, erregt allgemeine Bewunderung. Höchst interessant sind besonders das großartige Treppenhaus, ein ganz mit Glas überwölbter Hof und die egyptischen Säle, welche letzteren durchaus egyptisch dekorirt und ausgemalt, die reichen Schätze enthalten, welche unsere Expedition nach Egypten unter dem Professor Lepsius nach Berlin geführt hat. Man sieht darin ganze Grabmäler so aufgestellt, wie in ihrer antiken Heimat, sorgfältig nachgebildete Hieroglyphen, Malereien 2c. und überall mit der Kunst Hand in Hand gehend, die großartigste Pracht. Bekanntlich ist dieser ganze Museumsbau aus Privatkosten unseres kunstsinnigen Königs geschaffen, und nur zu bedauern, daß für denselben keine bessere Stelle gefunden werden konnte, als dieser Hintergrund hinter dem früheren Museumsbau, mit welchem das neue kolossale Gebäude durch eine die Straße bedrängende, 80,000 Rthl. kostende Arkade von drei Bogen verbunden ist. Unser Getreidemarkt war gestern und heute etwas billiger. Roggen ward mit 103—107 Rthl. der Wispel (4 Rthl. 9 bis 15 Sgr. der Berliner Scheffel), Weizen mit 4 Rthl. 20 bis 26 Sgr. der Scheffel, Hafer mit 2 Rthl. bis 2 Rthl. 2½ Sgr. der Scheffel bezahlt.

* * **Posen, 4. Mai.** Vermöge großer Opfer hat die Stadt mehrern hundert bedürftigen Leuten, unter denen vielleicht die meisten Familienväter, sofortige Arbeit bis Ende dieser Woche verschafft, wo sie alsdann bei der Eisenbahn beschäftigt werden sollen. Die Ruhe ist seit Freitag nicht im Mindesten mehr gestört worden; allein die militärischen Vorsichtsmaßregeln, bestehend in vermehrten Wachen und verstärkten Patrouillen, dauern noch fort. Die Bestrafung der Exzesse scheint hier vornehmlich durch die Polizei abgemacht zu werden, was hier jedenfalls zur Erhaltung der Ruhe das wirksamste ist. Kein Tumultuant, welcher der That überwiesen ist, soll den Stockschlägen entgangen sein. — Gestern ist eine größere Abtheilung Husaren schleunigst nach Murowana Goslin abgerückt, weil auch dort Tumulte ausgebrochen sind. — In Gnesen hat die Infanterie mit dem Bajonet einschreiten müssen, indem daselbst auch grobe Exzesse begangen worden sind.

Posen, 3. Mai. Dem Vernehmen nach hatten sich heute Mittag die Stadtverordneten zu einer außerordentlichen Sitzung versammelt, welcher auch der Vorstand des Magistrats beiwohnte. Aus den Verhandlungen ergab sich, daß seit dem 30sten vor. Mts. die öffentliche Ruhe auf keinem Punkte der Stadt weiter gestört worden und daß von Seite der Polizei die nöthigen Maßregeln getroffen sind, um die Wiederkehr von Unordnungen zu verhüten. Es hat sich auch bisher durchaus keine derartige Besorgniß kundgegeben, und unser Markt ist mit Lebensmitteln hinlänglich versehen. In gegenwärtigem Augenblicke sind circa 320 Arbeiter auf Kosten der Stadt beschäftigt, theils um den Eichwaldweg zu ebenen, theils um den Mühlenteich zu reinigen u. s. w. Da diese Arbeiten nur vorgenommen sind, um den brotlosen Arbeitern so lange Gelegenheit zum Verdienst zu geben, bis sich anderweitige Beschäftigung für sie finden würde, so hat die Eisenbahn-Direktion sich bereit erklärt, die Arbeiter von nun an bei der Posen-Stargarder Eisenbahn, gleichfalls gegen ein Tagelohn von 9 Sgr., zu beschäftigen. Da aber die Arbeiten vor der Hand noch nicht in die Nähe unserer Stadt verlegt werden können, vielmehr in der Nähe von Kiekrz, etwa 1 Meile von hier, stattfinden müssen, so haben die Stadtbehörden dafür gesorgt, daß Stroh und Bretter zu Hütten für die Arbeiter daselbst an Ort und Stelle geschafft und ein Marketender angenommen worden ist, um die Leute mit den nöthigen Lebensmitteln zu billigen Preisen zu versorgen; überdies soll denselben Brot zu ermäßigten Preisen verabreicht werden. Die Mehrzahl der Arbeiter hat sich schon bereit erklärt, der an sie ergangenen Aufforderung, unter den genannten Bedingungen nunmehr an der Eisenbahn zu arbeiten, nachzukommen. — Die Stadtvertreter beriethen sodann diejenigen Maßnahmen, welche erforderlich sein möchten, um einem etwaigen künftigen Mangel an Lebensmitteln vorzubeugen. Auch wurde gerügt, daß notorisch wohlhabende Personen sich Brotmarken zu verschaffen gewußt hätten, um das für die Armen bestimmte Brot zu ermäßigten Preisen für sich und ihre Dienstboten anzukaufen. Da ein solches Verfahren den härtesten Tadel verdient, so wurde beschlossen, die Namen der Individuen, welche künftighin solcher unwürdigen Handlungsweise sich schuldig machen sollten, zu veröffentlichen. Zugleich wurde der wohllöbl. Magistrat ersucht, die nöthigen Nachforschungen darüber anzustellen, auf welche Weise die beregten Personen zu den Brotmarken gekommen und ob sie dieselben von einem Distrikts-Vorsteher erhalten hätten, in welchem Falle derselbe darüber zu vernehmen sei, (Pos. Z.)

D.-Crone, 30. April. Auf dem heutigen Wochenmarkte forderte ein Bauer, der Roggen und Erbsen von einem benachbarten Dorf zum Kauf brachte, für den Scheffel 5 Thlr. Die den Wagen umstehenden Käufer, empört über den hohen Preis, machten Miene, mit Gewalt den Bauer zur Annahme eines mäßigen Preises zu zwingen, und rissen bereits einen Sack mit Erbsen an die Erde, als schnell ein Wagen mit Roggen beladen, von gut gekleideten Männern gezogen, auf dem Markt erschien, und der Scheffel zu 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. ausgeboten und einzeln an die Bedürftigen verkauft wurde. Ein jüdischer Kaufmann des Orts lieferte diesen Roggen, und verkaufte auf diese Art 80 Scheffel, wodurch der Bauer gezwungen ward, seine Ladung zu demselben Preise hinzugeben, und Ruhe und Ordnung sich erhielt. Jedenfalls zeugt der Entschluß des Kaufmanns von ehrenwerther Gesinnung, da der Einkauf des Roggens bei hohen Preisen gemacht war. Die übrigen Kaufleute haben sich erboten, der Reihe nach, eine Quantität Korn auf die folgenden Wochenmärkte zu schicken, und zum niedrigsten Preise an die Armen zu verkaufen. Es fehlt nicht an Beispielen, wo die benachbarten Gutsherrn ihre Vorräthe an Arbeitsleute und Tagelöhner verschenken. Diese nur sind es, welche in Noth gerathen, da der Lohn von 6 Sgr. täglich nicht hinreicht, für die Familie Kartoffeln und Brodkorn zu beschaffen. Die Erndte im Kreise war nicht schlecht, aber nicht der Gutsbesitzer, sondern der Bauer, der die Wochenmärkte versieht, hält seinen Vorräth mit Habgier zurück. Ausfuhr- und Brennerei-Verbot, verbunden mit der Sistirung der Lieferungs-Verträge wirken der allgemeinen Noth des Vaterlandes vielleicht am Kräftigsten entgegen. (Spener Z.)

Aus der Provinz Sachsen, 28. April. Florencourt, der, wie ich Ihnen zur Zeit schrieb, in Folge der Angriffe, welche er in der Biedermann'schen Monatsschrift gegen den alten Jahn losgelassen, sich eine fiskalische Untersuchung zugezogen hatte, ist dieser Tage vom Oberlandesgericht zu Naumburg in erster Instanz zu einer vierwöchentlichen Freiheitsstrafe oder zu 50 Thlrn. verurtheilt worden. Er sowohl als Jahn gedenken diesen Prozeß der Oeffentlichkeit zu übergehen; v. Florencourt verweilt übrigens seit einigen Wochen nicht mehr in Naumburg, er lebt jetzt in Dresden, wo er den bekannten „Verfassungsfreund" redigirt. (Aach. Z.)

Köln, 30. April. Der Rheinische Beobachter theilt die provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme des deutschen Zollvereins für 1846 mit. Darnach betrug die gesammte Brutto-Einnahme 25 Mill. 746,831 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. Davon kommen auf Preußen 17,930,284 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. Nur Preußen, Sachsen uud Frankfurt a. M. haben von ihrer Einnahme herauszuzahlen, das erstere 3,821,545 Thlr.; alle übrigen Vereinsstaaten empfangen, am meisten Baiern (2,409,697 Thlr.) und Württemberg (1,052,994 Thlr.)

Deutschland.

Aus Baiern, 24. April. Die kürzlich eingetretenen Aenderungen in der Gesetzgebungs-Kommission haben unter Anderem zu dem Beschlusse geführt, daß den abzufassenden Gesetzbüchern sowohl in bürgerlichen als peinlichen Rechtssachen volle Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, so wie bei den letzteren das Anklage-Verfahren zu Grunde gelegt werden sollen. Hinsichtlich des Richter-Amtes scheint man die Absicht zu haben, das Geschwornengericht in beschränkter Form, d. h. in der Weise einzuführen, daß ein Theil der Geschwornen aus gelehrten Richtern, der übrige aber aus Laien bestehen würde. (Karlsr. Z.)

Altenburg, 27. April. Der Großfürst Konstantin von Rußland, der in den letzten Tagen hier angekommen, hat am 25. seine Verlobung mit der Prinzessin Alexandra von Sachsen-Altenburg gefeiert. Se. Hoheit unser Herzog hat einen prachtvollen Degen mit Brillanten von Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland erhalten. (D. A. Z.)

Oesterreich.

♉ **Wien, 3. Mai.** Die Hoftrauer von 6 Wochen, die wegen des Hintritts des Erzherzogs Karl angeordnet wurde, beginnt am 4ten d. M.; heute um 8 Uhr Abends wird der einbalsamirte Leichnam mit angemessenem Gepränge in die Hospfarrkirche übergestellt und die öffentliche Exposition desselben währt bis Morgen 3 Uhr Nachmttags, wo dann das in einer silbernen Kapsel aufbewahrte Herz dem Kloster der Augustiner übergeben wird. Am selben Nachmittag um fünf Uhr findet sodann die Uebertragung der Eingeweide in den Dom zu St. Stephan und die Beisetzung der Leiche in der Kaisergruft des Kapuzinerklosters statt; am 5. sind die Vigilien und am 6ten ein solennes Seelenamt. Der weibliche Theil des Hofes begiebt sich am Tage des Leichenbegängnisses nach Klosterneuburg und kehrt erst am 5ten hieher zurück. Se. Majestät haben befohlen, daß der hohe Verblichene ganz in der herkömmlichen Weise als Prinz des Hauses Habsburg still und einfach in der Gruft der Väter beigesetzt werde, doch soll in Berücksichtigung des hohen Kriegsruhms, den sich der Verstorbene als Generalissimus der österreichischen Heere in vielbedrängter Zeit erworben, abgesondert von dieser Ceremonie auch eine militairische Feier stattfinden und falls die Truppen nicht bis Morgen vollzählig hier eintreffen, wird die kriegerische Ehrenbezeugung später vor sich gehen, ohne Berücksichtigung des Beisetzungstages, der nicht zu verschieben ist. Das k. k. Infanterieregiment Erzherzog Karl, das in Krems garnisonirt, wird vollständig und von dem k. k. Ulanen-Regiment gleichen Namens der ganze Offizierstab aus Ungarn hier erwartet. — Vorgestern wurde das Testament Sr. k. k. Hoheit weiland Erzherzog Karl feierlich eröffnet und aus den darin enthaltenen Bestimmungen geht hervor, daß Erzherzog Albrecht als der Erstgeborene (er ist gerade 30 Jahre alt) das Majoratserbe antritt und jedem seiner vier Geschwister: Karl Ferdinand, Friedrich, Wilhelm und Maria Caroline eine jährliche Apanage von 30,000 Fl. C. M. auszahlen muß und auch alle etwa vorhandenen Schulden derselben zu tilgen hat. Die Güter des Hauses in Schlesien und Ungarn, worunter die im Teschener Kreise und bei Ungar. Altenburg die bedeutendsten, sollen sehr beträchtlich sein,

aber leider war die Verwaltung derselben bisher so mangelhaft, daß der alte Feldherr am Abend seines Lebens bei dem wachsenden Aufwande seiner Söhne sich einschränken mußte und die Güter zum Theil verschuldet sind. Schon heißt es, daß die Nothwendigkeit häufigerer Reisen eine Anordnung zur Folge haben dürfte, wodurch Se. k. k. Hoheit als kommandirender General von Niederösterreich in der Person Sr. k. Hoheit des Prinzen Wasa einen Stellvertreter erhalten soll, der die laufenden Geschäfte in solchen Intervallen besorgen würde.

** **Von der galizischen Grenze**, im Mai. Die Zustände dieses Landes verschlimmern sich fortwährend, statt daß sich dieselben etwas bessern sollten. — Die im Schilde geführte Vergiftung der Kasernenbrunnen zu Lemberg muß jedenfalls mehr als ein Mährchen gewesen sein, denn die Schutzmaßregeln der Behörden trugen einen zu ernsten und ängstlichen Charakter, als daß die Vermuthung eines Puffs aufkommen könnte. Es stehen nunmehr 75,000 Mann in Galizien, wo sonst die Garnisonen kaum 35,000—45,000 Mann stark waren, und noch wird beständig über Mangel an Schutz geklagt, so daß die Regierung beschlossen hat, bei der als nothwendig erkannten Verstärkung der Finanzwache auf 30,000 Mann, darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein Theil derselben in Galizien beritten gemacht werde und geeignet sei zugleich Dienste der Gendarmerie zu versehen. — Da bei der Ernennung des Grafen Stadion zu Triest, zum Gouverneur von Galizien, der bisherige Vicepräsident des k. k. Guberniums zu Lemberg, Graf Lazanzky übergangen worden ist, so wurde demselben das Kommandeurkreuz des Leopoldordens verliehen. Baron Krieg-Hochfelden, bislang Regierungs-Präsident, hat seinen Posten räumen müssen und ist in Ruhestand getreten, Derselbe steht bereits in hohem Alter und geht in Folge eines von einem Rehbock erhaltenen Stoßes auf Krücken.

Rußland.

* **St. Petersburg**, 27. April. Die Witterung ist wieder kalt geworden, wodurch der Eisgang der Newa und der Beginn der Schiffahrt verzögert wird. Der Kawkas meldet, daß in Tiflis ein hoher türkischer Beamter als Abgesandter des Sultans angekommen ist, um dem Fürsten Woronzow das Bildniß des Sultans in Brillantfassung so wie 9 Exemplare des Nischan Iftichar für hohe russische Beamte Transkaukasien zu übergeben. Die Ausfuhr von St. Petersburg belief sich im Jahre 1845 auf 30 Mill. 909,936 Silber-Rubel, das ist beinahe die Hälfte der Gesammtausfuhre des ganzen europäischen Rußlands, die sich auf 78 Mill. 802,410 Silberrubel belief. Der Werth der Einfuhr in dem europäischen Rußland betrug in derselben Zeit 67 Mill. 395,691 Silberrubel. Darunter 31 Mill. 889,649 Silberrubel Rohstoffe, 6 Mill. 958,800 Silberrubel Fabrikate und 15 Mill. 151,257 Silberrubel Lebensmittel. Von der Einfuhr kam 34½ pCt. aus England, 11½ pCt. aus Frankreich, eben so viel aus den Hanseſtädten und 7⅗ pCt. aus Preußen.

Großbritannien.

London, 30. April. Heute wurde im Unterhause die Debatte über den Stand des Geldmarktes fortgesetzt. Es erhob sich der Kanzler der Schatzkammer, um eine Uebersicht über die gegenwärtige finanzielle Lage des Landes zu geben. Die Besorgniß, sagte er, die während der letzten Paar Tage in der City geherrscht, habe eine Ausdehnung erlangt, welcher jede Grundlage fehle. Seit Bekanntmachung des letzten Berichtes der Bank haben sich die Aussichten dieses Instituts wesentlich gebessert. Seine Verbindlichkeiten seien geringer, seine Mittel, denselben zu begegnen, bedeutender geworden. Während der letzten Tage habe sich die Bank denn auch im Stande gesehen, dem Geschäftsverkehr des Landes wieder größere Erleichterungen zu gewähren. Ueberall in Europa sei gegenwärtig der Wechselcours zu Gunsten Englands und zugleich sei Aussicht vorhanden, daß der Begehr nach Gold von Seiten Amerikas nicht so bedeutend ausfallen werde, wie man erwartet habe. Im Allgemeinen seien die Aussichten in dem gegenwärtigen Augenblicke der Art, daß sie die übertriebenen Besorgnisse verscheuchen müssen, welche eine Zeitlang vorgeherrscht haben. Indessen lasse sich nicht leugnen, daß die Geldverhältnisse des Landes noch immer die entschiedenste Vorsicht und Behutsamkeit von Seiten der Bank und aller Geschäftsleute in Anspruch nehmen. Der Redner gab alsdann einen kurzen Ueberblick über die in Irland befolgte Politik der Minister und erklärte bei der Gelegenheit daß die Regierung nach reiflicher Erwägung ihren Plan wegen Urbarmachung der wüstliegenden Ländereien für jetzt aufgegeben habe, so daß die Summen, welche zur Verwirklichung desselben auszusetzen gewesen wären, jetzt für Verwendung auf öffentliche Bauten oder in anderer Weise disponible seien. Im März seien nicht weniger als 734,000 Individuen bei den öffentlichen Arbeiten beschäftigt worden, nach dem 1. Mai aber werde das Maximum 280,000 sein. In Irland seien in diesem Jahre die Felder in viel größerer Ausdehnung als früher mit Weizen, Frühkorn und Futterkorn bestellt, während im östlichen Theile von Irland die gewöhnliche Quantität Kartoffeln bereits gepflanzt sei. Was nun den vorliegenden Plan der Regierung insbesondere betreffe, so lassen sich die beabsichtigten Vorschüsse an drei bereits constituirte Eisenbahnen, für welche die Hälfte des Anlage-Capitals bereits eingeschossen sei und welche daher genügende Sicherheit darbieten, nicht mit dem Bentinck'schen Plan vergleichen, demgemäß alle irischen Eisenbahnen ohne Unterschied Vorschüsse erhalten sollten. Die Summe von 620,000 Pfd., welche der ministerielle Plan erfordert, soll aus der für Irland contrahirten Anleihe von 8 Millionen Pfd. bestritten werden, aus welcher auch 10,000 Pfd. für Verbesserung der Schifffahrt auf dem oberen Shannon und 40,000 Pfd. für Erbauung von Landungsplätzen für die Fischer verwendet werden sollen. Der Kanzler der Schatzkammer schloß mit dem Antrage auf Annahme mehrerer Resolutionen, welche die Bestimmungen über die beabsichtigten Vorschüsse enthalten.

Der Ukas des Kaisers von Rußland, welcher die Anlegung von 30 Millionen Silberrubel in fremden Fonds befiehlt, ist heute hier bekannt geworden und hat an der Börse gute Wirkung geäußert, da man glaubt, daß vorzugsweise britische Fonds werden gekauft werden. Mit Rücksicht darauf, so wie in Erwartung des Resultates der heutigen Unterhausdebatte ist eine Versammlung der bedeutendsten hiesigen Banquiers und Kaufleute, welche heute zur Berathung über die Geldnoth stattfinden sollte, vertagt worden.

Der Graf von Besborough ist noch nicht gestorben, sein Zustand aber hoffnungslos; er leidet an der Brustwassersucht.

* **London**, 30. April. Vorgestern hielt J. M. die Königin einen großen Hofzirkel für Herren, ein sogenanntes Lever, bei welchem auch der endlich dem allgemeinen Rath und Verlangen fügsam aus Lissabon abgereiste Geh.-Rath Tietz der Königin vorgestellt wurde. Der portugiesische Gesandte unterzog sich dieser Freundlichkeit. — Die Berichte aus den Fabrikgegenden lauten noch immer sehr betrübend. Die Deputation aus Liverpool hat von dem Ministerium die schmerzliche Antwort erhalten, daß es nicht helfen könne. — Nach amtlichen Depeschen von dem Geschwader vor Veracruz haben sich der preußische und hanseatische Consul an Bord der englischen Schiffe begeben und dort bereitwillig eine Zuflucht gefunden.

Frankreich.

* **Paris**, 30. April. Nach Rom ist ein Courier abgegangen, um dem französischen Botschafter zu insinuiren, daß er den Papst abhalte, die Ehe des Infanten Don Henrique einzusegnen; Privatnachrichten zufolge ist dies auch nicht geschehen. — Das heutige Journal des Debats und die Presse enthalten wieder größere Aufsätze über Preußen. Die Union monarchique berichtet ausführlich über die Conferenzen der legitimistischen Reformfreunde, welche 15 Sitzungen hielten. Es waren 161 Abgeordnete anwesend und 33 legitimistische Zeitungen vertreten. Nationalfarben, Presse und monarchisches Princip sollen die Angelegenheiten der Berathung gewesen sein. — Aus Madrid reichen die Nachrichten bis zum 26. Das Ministerium hatte den Kammern das Budget noch nicht vorgelegt. Die gemäßigten Abgeordneten der 2ten Kammer hatten am 25. eine Versammlung gehalten, bei der aber nur 70 erschienen. — Die wichtigste Nachricht ist heute eine telegraphische Nachricht aus Athen vom 19. April in dem Journal des Debats, welche die Umgestaltung des griechischen Ministeriums meldet. Die Hauptperson Coletti als Premierminister und Minister des Auswärtigen und General Tzavellas als Kriegsminister sind geblieben, sonst aber ist der Präsident der 2. Kammer, Zigas Palamides, Minister des Innern, Korpheotaki, Abgeordneter für Sparta, Finanzminister, Const. Kolokotroni, Abgeordneter für Karitene, Justizminister, der Senator Glarakis Cultus- und Unterrichtsminister und der Senator Bulgari (für Canaris) Seeminister geworden. — Aus Gibraltar meldet man, daß dort die Mannschaften zweier portugiesischen Kriegsschiffe rebellirten und die Fahrzeuge nach Porto zu den Insurgenten bringen wollten, die Kapitäne jedoch mit Hülfe der englischen Behörden den Plan vereitelten.

* **Paris**, 1 Mai. Gestern Mittag begann die Feier des königl. Namensfestes mit dem gewöhnlichen ungeheuren Trommelwirbel und Tusch sämmtlicher Trommelschläger und Musiker der 14 Legionen der Pariser Nationalgarde und sämmtlicher Regimenter der Pariser Garnison unter den Fenstern des Königs im Schloßhofe; 7 bis 800 Tamboure wirbelten als der König heraustrat auf den Altan, es war ein wahres Trommel-Donnerwetter. Der König schien sehr wohl und wurde mit lautem Lebehoch begrüßt. Er trug ein schwarzes Kleid mit dem Orden der Ehrenlegion, und die Königin, die Prinzessinnen und die Erbgroßherzogin von Mecklenburg erschienen an seiner Seite. Nach dem Trommelwirbel spielte die Musik die Marsellaise und die Parisienne. Im Laufe des Nachmittags und Abends empfing Se. Maj. der König noch die Glückwünsche des Erzbischofs, der Damen des diplomatischen Corps und des Staatsraths. Heute dauern diese Glückwünsche fort. Wie man sagt, wird mit Herrn Passy bereits seit 48 Stunden verhandelt, damit er das Finanzministerium übernehme. Herrn Guizot scheint übrigens die bekannte Scene in der Deputirtenkammer auch sehr angegriffen zu haben, denn er ist unwohl. — Seit einigen Tagen wurden viele Patronen und Kugeln nach Vincennes geschafft, angeblich um zu dem großen Manöver zu Ehren der Königin Mutter von Spanien verwendet zu werden. Der Moniteur enthält nur 4 Ernennungen von Rittern, Offizieren und Großoffizieren der Ehrenlegion. Bu Maza ist noch nicht hier angekommen, ja noch nicht einmal aus Marseille abgereist, wahrscheinlich kommt er auch gar nicht nach Paris, sondern gleich nach einem Schlosse in den Pyrenäen. Aus Barcelona meldet man, daß in Basilla bei Solsona ein Gefecht der spanischen Truppen mit den Carlisten statt gefunden hat, in welchem 12 Insurgenten blieben oder ertranken und 23 zu Gefangenen gemacht wurden.

Portugal.

Nach Berichten aus Oporto vom 22. April hatte Cazal mit den königlichen Truppen am 20. die Provinz Tras os Montes ganz geräumt und sich nach Beira zurückgezogen; nur die Citadelle von Viana war noch im Besitz der Königlichen. Zum 23. erwartete man in Coimbra einen neuen Aufstand.

Schweden.

Stockholm, 27. April. Professor Erik Gustav Geijer ist gestorben. Der Tod dieses berühmten Gelehrten ist ein um so größerer Verlust für die Wissenschaft, als Geijer wichtige historische Arbeiten unvollendet hinterläßt.

Griechenland.

Athen, 18. April. Unser Verhältniß zur Pforte hat sich auf eine Weise verschlimmert, daß dessen Lösung auf friedlichem Wege kaum mehr abzusehen ist. Seit auch der Antrag der Sendung eines eigenen Gesandten nach Konstantinopel keine bessere Aufnahme als früher der Brief des Königs fand, ist es Allen klar, daß die Pforte über die Rolle, die man sie spielen läßt, nicht zur Einsicht kommen konnte oder wollte. Sie leiht die Hand zu fremden Zwecken, und setzt demnach ihre Mäßigung darein, an die griechische Regierung Forderungen zu stellen, von denen sie weiß, daß sie unerfüllbar sind. Sie besteht auf der Rücksendung des Herrn Mussurus und auf der Abbitte für eine Insulte, welche nicht beabsichtigt zu haben die griechische Regierung schon zehnmal feierlich erklärt hat. Wollte die Pforte den Frieden, so würde sie sich damit begnügt haben. Viel Aufsehen macht ein Artikel in der Times, welcher von der Absicht der Pforte spricht, die Provinzen, welche das Königreich bilden, wieder zurück zu erobern. Nicht minder regen die Nachrichten des Journals von Konstantinopel über Truppensendungen nach Thessalien und über das baldige Auslaufen der Flotte auf. Der Ton derselben, zusammengehalten mit der englischen Note, welche von Aufhebung des politischen Schutzes spricht, klingt fast wie die Vorrede zu einer Kriegserklärung. Bei uns an der Gränze ist aber Alles ruhig; sie ist besser überwacht als je zuvor. Wir erfahren so eben, daß die Regierung auf die englische Note in einem friedlichen, aber festen und würdigen Tone geantwortet hat. — Die gegen den Thron selbst gerichteten Intriguen des in London so gefeierten Septemberhelden Kalergis werden nach und nach bekannt. Er soll sich dort wirklich für einen wichtigen Mann geltend gemacht und Aufmunterungen jeder Art empfangen haben. Dafür soll ihm die Bedingung auferlegt worden sein, für keinen russischen Prinzen zu wirken. Einstweilen sitzt er in Zante und sammelt die paar unzufriedenen Mavrokordatisten, die sich freiwillig verbannten, um als Verfolgte die gegen die Regierung verbreiteten Lügen zu bekräftigen.

(A. Z.)

Lokales und Provinzielles.

* **Breslau**, 3. Mai*). Gestern feierte das schlesische Corps der Freiwilligen von 1813—15 zum fünfzehnten Male das Fest der Erinnerung an die Schlacht von Lützen in dem Wintergarten, dessen Saal auch diesmal von der kunstfertigen Hand des Kameraden Preuß als Waffenhalle ansprechend geschmückt worden. Zunächst wurde einer frommen Pflicht genügt, indem die Zinsen der Freiwilligenstiftung, im Betrage von 83 Rtl., acht hinterlassenen Familien verstorbener Mitglieder auf würdige Weise durch das Curatorium der Stiftung übergeben wurden. Hierauf wurde Appell gehalten, in welchem die bisherigen Mitglieder Behrends, Warnke, Wäkker, Croll, Grauer, Hildebrand und Berndt I. auch für das künftige Jahr zum Stabe kommandirt wurden. Nachdem ein erwarteter werther Gast, des kommandirenden Generals Grafen von Brandenburg Exc. eingetroffen, marschirte das Corps, fast 200 Mann stark, in die Waffenhalle und stellte sich in acht Colonnen auf. Das Fest begann mit Vorlesung des Aufrufes vom 3. Februar 1813 durch den Kameraden Wäkker, der, nachdem er des 3. Februar und 11. April 1847 gedacht, zu stiller Huldigung des hochseligen Königs aufforderte. Sie wurde in ernster Stimme, während die Melodie „Wie sie so sanft ruhn" ertönte, und aus vollem Herzen dargebracht. Zu lauter Huldigung dem regierenden Könige und seinem hohen Hause forderte hierauf des Grafen von Brandenburg Exc. auf, und sie ward mit um so höheren Jubel dargebracht, als der 3. Februar und 11. April d. J. in lebendiger Frische den Feiernden vor der Seele stand. Des Vaterlandes Heil pries hierauf Kamerad Warnke, und Schlesien, Preußen, Deutschland wurden hoch begrüßt. Demnächst ließ der Chef des Corps, Kamerad Graf Pückler I., dasselbe in

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

*) Verspätet, weil wir den Artikel erst am 4ten, Nachmittags 4 Uhr, erhielten. Red.

Zweite Beilage zu № 104 der Breslauer Zeitung.

Donnerstag den 6. Mai 1847.

(Fortsetzung.)

Parade antreten, um den werthen Gast durch ein dreimaliges Hurrah zu ehren. Dieser erwiederte dasselbe durch ein gleiches Grußwort, das dem, durch den Verein getragenen und bewahrten, Geiste der Hingebung für König und Vaterland galt. Nunmehr erinnerte der Almosenirer des Corps, Kamerad Berndt I., an die Gebliebenen und die seit dem 2. Mai v. J. Verstorbenen, die Kameraden Fischer, Winkler, Hartmann, von Gellhorn und Boujon. Die Adler des 1. Garde-Regiments, des Garde-Jägerbataillons, des leichten Garde-Kavallerie-Regiments und des ostpreußischen National-Kavallerie-Regiments wurden demnächst von ihm in Trauerflor gehüllt, und eine Sammlung für die Freiwilligenstiftung durch die Fouriere Cuny, Förster, Kaufmann, Stache, Ulke, Wendroth, Wiedner und Zahn angestellt. K. Schulz aus Oppeln brachte dem preußischen Heere der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft und seinen Führern einen willkommenen Gruß; dankbare Erinnerung an die Männer und Frauen, die durch Rath und That gewirkt in jenen Tagen, K. Freiherr v. Falkenhausen. Einem neuen Liede von K. Warnke, „Noch ist der Heurich da" folgte jubelnder Dank, und diesem „der Kampf um Planchenoit," dessen endliche Eroberung den Sieg bei la belle Alliance entschied, von Warnke, welcher mit einem Hochrufe auf die noch lebenden Helden Prinz Wilhelm von Preußen, Zieten, Hiller und Colomb schloß. K. Hoppe schilderte sodann die glückliche Ehe zwischen Linie und Landwehr, und K. Graf Pückler I. brachte kameradlichen Gruß allen Kriegervereinen in Preußen und Deutschland. Das Corps, hiezu von K. Berndt I. aufgefordert, weihte ihm, dem Stifter, Führer und Freunde verdienten Dank. Er aber schloß das Fest mit dem alten theuren Spruche: „Was uns so fest verbunden, das ist die Lieb' und Treu'," und ließ die Biwacht beginnen, zu dem der schöne Maiabend die Familien und Freunde der Feiernden in zahlreicher Menge versammelt hatte. Abends 9 Uhr beschloß der Zapfenstreich und das Abendgebet, gesprochen von K. Berndt I., den festlichen Tag, der alle großen Erinnerungen und den Wahlspruch: „Gott und dem Könige treu," in den Herzen alternder Männer zu neuem frischen Leben brachte. Er fand einen willkommenen Nachklang in dem heutigen Appellessen, an dem außer den Veteranen auch zahlreiche Freunde Theil nahmen, und durch das zugleich einer guten Zahl von hilfsbedürftigen Kriegern und deren Wittwen ein Freudentag gemacht wurde. J.

Breslau, 5. Mai. Es ist in der letzten Zeit mehrfach der Fall vorgekommen, daß Kindern, welche sich allein auf der Straße befanden, etwanige bei sich habende werthvolle Gegenstände, namentlich Ohrringe aus den Ohren gestohlen wurden. Meist waren es Frauenzimmer, welche die Kinder anlockten und unter irgend einem Vorwande dieselben zu bestehlen wußten. Vor einigen Tagen ist aber ein derartiger Diebstahl vorgekommen, welcher an Frechheit alles übersteigt, was in dieser Art bisher dagewesen ist. Ein kleiner Knabe von 6 Jahren befand sich nämlich in der Gegend der Kreuzkirche allein auf der Straße. Hier gesellte sich eine Frauensperson zu ihm, welche das Kind an sich zu locken wußte. Der Kleine war nur mit ein Paar parchentnen Unterhosen und an dieselben festgenähten Unterjäckchen bekleidet. Dieses ärmliche Kleidungsstück war es, was die Diebin reizte. Sie zog dem Knaben seine Höschen aus und ließ denselben im Hemde stehen, und zwar geschah dies am hellen lichten Tage! Die Diebin, eine früher mehrfach bestrafte Person ist indeß ermittelt und zur Haft gebracht worden. (Bresl. Anz.)

Musik.

Die hiesige Singakademie hat auf kommenden Sonnabend den 8. d. M. die Aufführung der Wüste von David und des 95. Psalms von Mendelssohn, unter der Leitung ihres Direktors, des königl. Musik-Direktors Mosewius, in der Aula der Universität angesetzt, und zwar zum Besten der Nothleidenden unserer Stadt. Nach der ersten Aufführung der Wüste, im November v. J. für das Weber-Denkmal, wurden viele Wünsche für eine Wiederholung des originellen und interessanten Werkes laut; wir haben daher der Singakademie unsern Dank abzustatten, daß sie sich freundlich dieser Wünsche erinnert hat, aber um wie viel größer muß ihr dieser allgemein dafür dargebracht werden, daß sie wiederum einem so edlen Zweck, der diesesmal laut und dringend zu Jedem spricht, ihre schönen Kräfte leiht.

Auch einen doppelten Genuß bietet das Konzert diesesmal den Besuchern, nämlich: den des Gebens und des Empfangens.

Wo also das Vergnügen des Wohlthuns in so schöner Münze, wie hier, durch ein anderes Vergnügen nach Sicht bezahlt wird, da kann füglich auch derjenige nicht fehlen, der sonst wohl mißtrauisch schon auf das einfache „Gottbezahl's" nichts mehr borgen mag.

d.

---

* **Liegnitz**, 4. Mai. Se. fürstbischöfliche Gnaden hat gestern die Schulen und Kirchen in Parchwitz revidirt, und wird sämmtliche Kirchen und Schulen des Archipresbyteriats der Reihe nach von hier aus revidiren. Die Zahl der am Sonntage Gefirmten soll über 1000 betragen.

Wilhelms-Bahn.

Im Monat April d. J. fand auf der in Betrieb befindlichen Strecke der Wilhelms-Bahn folgende Frequenz statt: Es wurden befördert:

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
4029 Personen für	1624	27	—
Gepäck für	83	—	6
Hunde für	1	24	—
Pferde und andere Thiere für	26	7	6
Equipagen für	17	—	—
19849 Centner Fracht für	1170	1	6
Gesammt-Einnahme	2923	—	6

Verzeichniß

derjenigen Schiffer, welche am 4. Mai Glogau stromaufwärts passirten.

Schiffer oder Steuermann:	Ladung	von	nach
Fr. Gillert aus Maltsch,	Güter	Stettin	Breslau.
Fr. Hahn aus Maltsch,	dto.	dto.	dto.

Der Wasserstand am Pegel der großen Oderbrücke ist heute 6 Fuß. Windrichtung: Osten.

Briefkasten.

Es mußten zurückgelegt werden, zum Theil wegen Mangels an Raum; 1) Wien 2. Mai; 2) † Von der galiz. Grenze 30. April; 3) * Wien 30. April; 4) ** Köln 1. Mai; 5) †† Münster 30. April (drei Briefe); 6) * St. Petersburg 25. April; 7) ** Posen 30. April; 8) ♉ Wien 1. Mai; 9) * Linz im April; 10) * Venedig im April; 11) † Von der türkischen Grenze im April; 12) §§ Pesth 30. April; 13) ✉ Kiel 30. April; 14) X Berlin 30. April; 15) ± Berlin 2. Mai; 16) ** Berlin 2. Mai; 17) Ueber Keimkraft der diesjährigen Kartoffeln (ist bereits anderweitig veröffentlicht); 18) * Aus Schlesien 2. Mai, von Sch.; 19) † Liegnitz 3. Mai; 20) Glatz 24. April; 21) Breslau 2. Mai, von A. B. B.; 22) * Miszelle; 23) a Breslau 1. Mai; 24) Zwei Artikel, eingesendet durch die Redaction der Elberfelder Ztg.; 25) Aus dem Großherzogthum Posen, im April; 26) A Königsberg im April; 27) Ŧ Ŧ Breslau 21. April; 28) Parchwitzer Gegend; 29) Neurode 4. Mai.

Verlag und Druck von Graß, Barth u. Comp.

Redaktion: E. v. Baerst und H. Barth.

Den 9. Mai wird Herr Prediger Vogtherr hier Vorm.; Herr Kandidat Schmidt Nachmittags; — Herr Prediger Eichhorn in Trebnitz; den 13. Mai Herr Prediger Ronge hier; den 16. Herr Prediger Vogtherr in Bernstadt und den 17. in Namslau den Gottesdienst leiten.

Breslau, den 4. Mai 1847. V.

Inserate können nur bis 12 Uhr für die am folgenden Tage erscheinende Zeitung angenommen werden.

Nicht wie Anonymus glaubt, halte ich Hrn. H. Ollendorf für den Verfasser der Schreiben, sondern bin eines Andern überzeugt. Ich werde auch ihm, dem Lichtscheuen, nächstens eine Fackel anbrennen, damit ihm die Schuppen von den Augen fallen.

M. Simm.

Theater-Repertoire.

Donnerstag: **„Vor hundert Jahren."** Komisches Sittengemälde in 4 Akten von Dr. Raupach. Zum Schluß: **„Nummer 777."** Posse in einem Aufzuge von C. Lebrun.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung unserer ältesten Tochter Pauline mit dem praktischen Arzte Herrn Dr. Hamburger beehren wir uns, Verwandten und Freunden, statt jeder besonderen Meldung, hierdurch anzuzeigen.

Inowraclaw, den 1. Mai 1847.

Salomon Neumann und Frau.

Pauline Neumann,
Dr. Emanuel Hamburger,
Verlobte.

Verlobungs-Anzeige.
(Verspätet.)

Henriette Lehfeld,
Ewald Menzel,
empfehlen sich als Verlobte allen lieben Freunden und Bekannten.

Görlitz und Saabor, 27. April 1847.

Verbindungs-Anzeige.
(Statt jeder besonderen Meldung.)

Unsere gestern in Breslau vollzogene eheliche Verbindung beehren wir uns theilnehmenden Verwandten und Freunden hiermit ergebenst anzuzeigen.

Obernigk, den 5. Mai 1847.

Georg Woite, Pastor.
Julie Woite, geb. Ziepult.

Entbindungs-Anzeige.

Die am 2ten d. M., Abends 9 Uhr, erfolgte schwere, aber glückliche Entbindung meiner Frau, von einem gesunden Mädchen, zeige ich allen Verwandten und Freunden, anstatt besonderer Meldung, hiermit ergebenst an.

Rothschloß, den 3. Mai 1847.

Müller, Rentmeister.

Todes-Anzeige.

Am 2. Mai, Vormittags 11 Uhr, entschlief nach einem langen Krankenlager der Rittergutsbesitzer Herr C. D. Peisker auf Armenruh. Dies zeigen allen entfernten Verwandten, Freunden und Bekannten, mit der Bitte um stille Theilnahme, ganz ergebenst an:

Die hinterlassene Wittwe
J. E. Peisker, geb. Gebauer,
seine Kinder und Enkel.

Ober-Brockendorf, den 4. Mai 1847.

Todes-Anzeige.
Statt jeder besondern Anmeldung.

Den gestern Abend in der siebenten Stunde nach schweren Leiden an Krämpfen erfolgten Tod ihres Söhnchens Felix, im Alter von 6 Monaten, zeigen Verwandten und Freunden, um stille Theilnahme bittend, ergebenst an:

v. Köckritz,
Rittmeister und Adjutant der 11. Division.
Idali v. Köckritz geb. v. Stegmann.

Breslau, den 5. Mai 1847.

Todes-Anzeige.

Das heut Morgen 7 Uhr erfolgte Ableben ihrer theuren Schwester und Schwägerin, der Frau Laura von Schmettau, geb. Gräfin von Burghaus, zeigen tief betrübt hierdurch an:

Die Hinterbliebenen.

Breslau, den 4. Mai 1847.

Todes-Anzeige.
(Statt besonderer Meldung.)

Heute früh endete nach jahrelangen Leiden meine innig geliebte Tochter Ppilippine. Diese Anzeige widme hiesigen und auswärtigen Verwandten und Freunden.

Breslau, den 5. Mai 1847.

Verw. Mütterlein.

Todes-Anzeige.

Heute Morgen 2 Uhr endete nach vielen Leiden mein guter Mann, der Schriftsetzer Wilhelm Attin. Dies zeige ich tief betrübt allen meinen nahen und entfernten Verwandten und Freunden hiermit an.

Breslau, den 5. Mai 1847.

Julie Attin, geb. Müller.

Todes-Anzeige.

Am 2ten d. M. verschied nach 6monatlichen schweren Leiden unser theurer, unvergeßlicher Gatte und Vater, der Eisenhütten-Rendant B. Lewy im 46sten Jahre seines thätigen Lebens. Seinen Verwandten und zahlreichen Freunden theilen wir tiefgebeugt diesen herben Verlust mit.

Bankau bei Kreuzburg, am 5. Mai 1847.

Die trauernde Wittwe
und zehn Kinder.

Todes-Anzeige.
(Statt jeder besonderen Meldung.)

Sanft und ergeben, wie sie gelebt hatte, schied heute mein theures Weib, — Franziska, geb. Ehrenberg, — von mir. Decke auch das Grab sanft ihre Asche; ihre Seele ruhet in Gottes Vaterarmen. In tiefer Trauer und um stille Theilnahme bittend, widme ich diese Anzeige allen theilnehmenden Verwandten, Freunden und Bekannten in der Nähe und Ferne.

Schloß Läsgen, am 1. Mai 1847.

H. C. v. Arnold-Ehrenberg
auf Logau.

Historische Section.

Donnerstag den 6. Mai Abends 6 Uhr. Herr Consistorial- und Schulrath Menzel: Ueber das von Preußen nach der Besitznahme der Fürstenthümer Anspach und Baireuth zur Geltendmachung der Landeshoheitsrechte gegen die benachbarten Reichsstände angewandte Verfahren.

Von heute ab wohne ich nicht mehr Graupenstr. Nr. 1, sondern **Karlsstr. Nr. 15.**

J. Weigert,
prakt. Wundarzt erster Klasse.

Breslau, den 4. Mai 1847.

Bekanntmachung.

Die unter Leitung des königl. Musikdirektors Herrn Mosewius hieselbst bestehende Singakademie wird

Sonnabend den 8. Mai d. J. Abends um 7 Uhr,

in der Aula Leopoldina, die Sinfonie-Cantate

Die Wüste,

componirt von Felicien David, so wie **den 95. Psalm von F. Mendelssohn Bartholdi** aufführen, und hat den nach Abzug der Kosten sich ergebenden Ueberschuß den durch den gegenwärtigen Nothstand bedrängten hiesigen Armen bestimmt. Nach dem Wunsche der Sing-Akademie ist eine Subscription eröffnet worden, und werden noch Billets zu dem Subscriptions-Preise à 15 Sgr. bis Donnerstag den 6. Abends in der Musikhandlung des Mitgliedes der Sing-Akademie Hrn. Schuhmann, Albrechtsstraße Nr. 53, ausgegeben. Von Freitag den 7. ab sind die Eintrittskarten für den Saal und das Chor in allen hiesigen Musikhandlungen à 20 Sgr., und Texte à $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu haben. Der Eintrittspreis an der Kasse ist 1 Rtlr.

Breslau, den 1. Mai 1847.

Die Armen-Direktion.

Den Maschinenarbeiter Herrn Traugott Klinner fordere ich auf, mir sofort seine Arbeitsstelle anzuzeigen.

Louis Samosz.

Aufforderung.

Alle Buchschuldner des hierselbst verstorbenen Kaufmann August Wilhelm Streckenbach ersuche ich, im Auftrage der Frau Wittwe als Universalerbin desselben, bis zum 8. Juni d. J. sich ihrer Zahlungs-Verbindlichkeit zu entledigen. Breslau, den 1. Mai 1847.

Hahn, Justiz-Rath.

Wintergarten.

Heute Donnerstag

großes Concert,

ausgeführt von dem Musikchor eines königl. hochlöbl. 1sten Kürassier-Regiments.

Anfang des Concerts 3 Uhr.

Entree für Herren $2\frac{1}{2}$ Sgr., für Damen 1 Sgr.

C. W. Schmidt.

Donnerstag den 6. Mai

Eröffnung der Bierhalle im Tempelgarten.

Außer einem am hiesigen Orte noch gänzlich unbekannten vortrefflichen baierschen Biere empfehle ich echt Böhmisches, Reichwälder, Berliner Weiß- und Porter-Bier. Für gute warme und kalte Speisen nebst schnellster Bedienung werde ich zu jeder Tageszeit Sorge tragen. Um gütigen Zuspruch bittet:

Carl Heydorn.

Im Schweizerhause

Donnerstag den 6. Mai

großes Instrumental-Concert.

Ein Handlungs-Buchhalter,

der bereits in verschiedenen Branchen gearbeitet, so wie auch mehrere Jahre der merkantilischen Leitung einer Fabrik vorgestanden und die besten Zeugnisse besitzt, sucht zu Joh. d. J. hier oder auswärts, eine anderweitige Anstellung. Näheres bei dem vormal. Gutsbesitzer **Tralles**, Schuhbrücke 66.

Meinen noch großen Vorrath von **Wasch- und Toiletten-Seifen,** so wie **Parfümerien** aus der Quaritzer Fabrik, halte ich einer gütigen Beachtung bestens empfohlen.

August Regeser,

Karlsstraße Nr. 38.

Kaufgesuch eines Gutes.

Ein Dominium, in der **Nähe von Oels,** im Preise von 30—50,000 Rthlr., wird von einem **ernstlichen Käufer** gesucht. Hierauf Reflektirende wollen das Nähere **mittheilen** dem Anfrage- und Adreß-Bureau im alten Rathhause.

Ein Mädchen, in der Hauswirthschaft nicht ganz unerfahren, im Schneidern und Nähen ganz besonders geübt, wünscht in einem anständigen Hause, gleich viel ob in der Stadt oder auf dem Lande, placirt zu werden. Auch würde sie gern die Oberaufsicht über Kinder mit übernehmen. Nähere Auskunft ertheilt Herr Kaufmann Heinrich, Ring Nr. 19.

Altbüsserstraße Nr. **31** ist der 1ste Stock im Ganzen, auch getheilt zu vermiethen.

Neueste, empfehlenswerthe **Tänze f. Pfte.**

von Joseph Gung'l.

Walzer à 15 Sgr.: Venusreigen — Wiener Sperl-Lustklänge — Terpsichores Schwingen — Wiedersehen — Willkomm im Grünen — Stettiner Soirée — Die Industriellen — etc. etc.

Polka's à $7\frac{1}{2}$ Sgr.: Grazien — Gambrinus — Vagabonden — Breslauer Vauxhall — Sommers Salon — Ein Tropfen a. d. Oder — Potsdamer Casino — Gazellen — Paulinen — etc. etc.

Elite-, Elfen-**Quadrille** à 10 Sgr. — Reminiscences musicales Potpourri. 25 Sgr.

Diese **überall mit dem grössten Beifall** aufgenommenen Tänze zeichnen sich **ganz besonders durch Melodienreichthum** vor allen in neuester Zeit erschienenen Tänzen aus und **verdienen mit Recht die grösste Aufmerksamkeit aller Liebhaber** einer fröhlichen Musik.

Sämmtliche Novitäten f. Pianoforte, Gesang und Orchester sind in unseren **grossartigen, vollständigsten**

MUSIKALIEN-LEIH-INSTITUTEN

Breslau, Schweidnitzer-Strasse Nr. 8,
Berlin, Jäger-Strasse Nr. 42,

jederzeit vorräthig. Die Abonnements-Sätze sind für **Hiesige** und **Auswärtige bis zur grössten Entfernung ausserordentlich billig** gestellt, das Abonnement beginnt **vom Tage der ersten Noten-Sendung an.** Prospecte gratis.

Ed. Bote & G. Bock.

Verloosung zu Namslau

am 30. April 1847.

Es gewannen **Pferde:** Nr. 889. 1116. 1767. 2214. 2588. 3146. 3155. 3695. 4425. 5203. 5354.

" " **Rinder:** Nr. 1443. 1670. 1778. 2234. 2364. 2452. 2513. 3815. 3941. 3999. 5022.

" " **Schweine:** Nr. 90. 411. 1402. 1903. 3361. 3913. 4225. 4490. 4571. 4603. 5011. 5178.

" " **Schafe:** Nr. 362. 868. 911. 1603. 3226. 3519. 3520. 4370. 4468. 4497. 4549. 5311.

Nur gegen Abgabe des Gewinn-Looses wird der Gewinn ausgeantwortet. Ist der Gewinner nicht gegenwärtig, so wird auf dessen Gefahr und Kosten der gewonnene Gegenstand längstens 14 Tage aufbewahrt, resp. in Pflege gegeben, alsdann aber öffentlich verkauft, und der Erlös, nach Abzug der Futter- und anderer Kosten, für seine Rechnung bis zum 1. Oktober 1847 in der Vereins-Kasse aufbewahrt. — Nach dieser Zeit verfällt er der Thierschau-Prämien-Kasse.

An Futterkosten sind für die noch abzuholenden Thiere vom Tage der Verloosung an für ein Pferd 12 Sgr. 6 Pf.; für ein Stück Rind 8 Sgr.; für ein Schwein oder Schaf 6 Sgr. pro Tag zu entrichten. Namslau, den 1. Mai 1847.

Das Direktorium des landwirthschaftlichen Vereins.

Die 9te Einzahlung von 10 pCt. auf

Köln-Mindner Eisenbahn-Aktien

besorgen bis incl. den 13ten d. M. gegen billige Provision:

Gebrüder Guttentag.

Frischer Maitrank

von vorzüglicher Qualität à 15 und 20 Sgr. pro Fl. ist täglich zu haben bei

C. G. Gansauge, Reuschestr. Nr. 23.

Dichte gußeiserne Wasserleitungs-Röhren

sind in allen Dimensionen vorräthig: Bischofsstraße Nr. 3, im Comptoir links.

Dem Uebersender der mir heut zugekommenen 36 Friedrichs'dor hiermit die Erklärung, daß sich derselbe in großem Irrthum befindet, wenn er der Meinung ist, daß mich dessen Mammon bestimmen könnte, den in seinem Briefe ausgesprochenen Wunsch zu erfüllen. Ich werde thun, lassen und glauben, was ich will und wenn ich auch mühsam mein Brot mir erwerben muß, so folgt noch lange nicht daraus, daß ich um seiner Goldstücke halber meine Handlungen und Ansichten ändern und herabziehen werde.

Ich verspreche dem Uebersender über diese Angelegenheit für immer zu schweigen, wenn innerhalb zweier Tage Brief und Einlage durch den Ueberbringer abgeholt wird, im Unterlassungsfalle werde ich die betreffenden Schriftstücke der Oeffentlichkeit sofort übergeben und über die Summe zum Besten Anderer gegen amtliche Quittung verfügen.

Breslau, den 5. Mai 1847.

Theodor Sonneck

1000 bis 1500 Rthlr.

werden von einer zahlungsfähigen Dame gegen genügendes Unterpfand darlehnsweise gesucht. Näheres wird Herr F. W. König, Albrechtsstraße Nr. 33, mittheilen.

Eine ansehnliche Besitzung, an einen der hiesigen Bahnhöfe grenzend, ist ohne Einmischung dritter Personen sofort zu verkaufen. Das Nähere Friedrich-Wilhelms-Straße 40 beim Tischler **Meissel.**

3000 Rthlr.

werden auf ein hiesiges Grundstück zur sichern Hypothek im Wege jura cessa sofort oder zu Johann d. J. gesucht. Näheres ist Ring 50 eine Treppe hoch zu erfragen.

Cacao-Masse in Blöcken zu circa 5 Pfund empfing und empfiehlt billigst:

die Chokoladen-Niederlage
Fischmarkt Nr. 1 in Breslau.

Demoiselles,

in Damenputz-Arbeiten geübt, und solche, welche dergleichen erlernen wollen, finden sogleich Beschäftigung bei Theresia Hoffmann, verehel. Klementz, Ring Nr. 56, Naschmarkt-Seite.

Ein durchaus zuverläßiger Hausknecht mit guten Attesten findet sofort ein Unterkommen. Auskunft ertheilt Herr Schönfeld, Karlsplatz Nr. 1.

Unterkommen-Gesuch.

Eine Frau in den zwanziger Jahren sucht ein baldiges Unterkommen als Wirthschafterin bei einer Herrschaft oder Verkäuferin in einem reinlichen Detail-Geschäft. Vollkommene Kenntnisse aller weiblichen Arbeiten, wie auch im Kochen werden zugesichert. Das Nähere Katharinenstraße Nr. 7, im Hofe links, zwei Treppen hoch, bei G. Weitz.

Malzhaus-Verpachtung.

Das sub Nr. 9, Gr. Dreilindengasse, gelegene Malzhaus ist von Michaeli d. J. ab zu verpachten. Das Nähere Seminariengasse 15 in dem Geschäftslokal des

Kommissionsrath **Hertel.**

Eine Apotheke

mit reinem Medizinalgeschäft, bei 10—12,000 Rthlr. Anzahlung wird zu kaufen gesucht. Franko-Offerten werden unter dem Namen Weller Breslau poste restante erbeten. Kommissionäre werden verbeten.

Lichtbilder

verfertigt täglich, von 9 bis 3 Uhr:

C. Staritz,
Albrechtsstr. 22, im deutschen Hause.

Geübte Weißnäherin finden dauernde Beschäftigung Weidenstraße Nr. 25 (Stadt Paris), am Garten 3 Treppen links.

Bekanntmachung.

Abermals sehen wir uns veranlaßt, den Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger anzurufen. Die Stadt Bomst, welche schon im Jahre 1844 ein bedeutendes Brandunglück erlitten, ist am 22. April d. J. abermals von einem solchen, wahrscheinlich durch Frevlerhand erzeugt, betroffen worden, durch welches 47 Wohnhäuser, 43 Stallgebäude und 14 Scheuern ein Raub der Flammen wurden. 104 Familien, aus 412 Köpfen bestehend, sind obdachlos uud der größten Noth preisgegeben.

Wir sind gern bereit, die Spenden der Wohtthätigkeit für die Verunglückten anzunehmen, und haben unsere Rathhaus-Inspektion zur Empfangnahme der eingehenden Gaben, sie bestehen in Geld oder Kleidungsstücken, angewiesen.

Breslau, den 4. Mai 1847.

Der Magistrat
hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Am 2. Mai ist in der Oder bei Tschirne ein unbekannter, gänzlich in Fäulniß übergegangener, unbekleideter Leichnam eines erwachsenen Menschen, wahrscheinlich eines Frauenzimmers, im Alter von 20 bis 40 Jahren, aufgefunden worden. Die Größe betrug circa 4 Fuß 6 Zoll. Als einziges Kennzeichen kann nur angegeben werden, daß am Schädel noch ein Stück Kopfschwarte mit langen, dunkelbraunen Haaren, welche in einen Zopf geflochten waren, geklebt hat. Alle Diejenigen, welche über die persönlichen Verhältnisse und die Todesart der verstorbenen Person Auskunft ertheilen können, werden aufgefordert, dies mündlich oder schriftlich im Verhörzimmer Nr. 7 des unterzeichneten Inquisitoriats zu thun. Kosten werden hierdurch nicht veranlaßt.

Breslau, den 4. Mai 1847.

Das königliche Inquisitoriat.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Kaufmann David Höniger hat sich der wider ihn wegen Bankerutts einzuleitenden Kriminal-Untersuchung durch die Flucht entzogen. Wir ersuchen daher alle Civil- und Militärbehörden ergebenst, auf den rc. Höniger zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle sicher und gegen Erstattung der Transportkosten an uns abliefern zu lassen.

Breslau, den 29. April 1847.

Königl. Inquisitoriat.

Signalement des Höniger.

David Höniger war als Kaufmann hierorts ansässig, ist jüdischen Glaubens, circa 5 Fuß 4 Zoll groß, schmächtiger Natur, hat mit Ausnahme des nach vorn gebeugten Kopfes angeblich eine ziemlich gerade Haltung des Körpers, eine helle Stimme, ein röthliches Gesicht, eine gesunde Gesichtsfarbe, blonde Haare, blaue Augen, eine etwas gebogene Nase, gesunde Zähne, ein ovales Kinn, einen regelmäßigen Mund, eine hohe Stirn, einen kleinen blonden Backenbart und sonst keine besonderen Kennzeichen.

Die Bekleidung desselben ist unbekannt.

Edikal-Citation.

Ueber den Nachlaß des Essig-Fabrikanten Casimir Peter Anspach zu Hirschberg ist per decretum vom 24. Dezember 1846 der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Der Termin zur Anmeldung aller Ansprüche steht am

7. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Stein im Parteienzimmer des hiesigen Gerichts an.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird aller seiner etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit seinen Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, aufgefordert, dem Gericht davon Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, mit Vorbehalt ihrer Rechte, in das Depositorium abzuliefern, widrigenfalls sie ihres Unterpfandes und sonstigen Rechts für verlustig erklärt werden würden.

Hirschberg, den 20. Februar 1847.

Königliches Land- und Stadtgericht.

4000 Rthl. à 5 pCt.,

werden gegen Cession einer sichern auf einem hiesigen Grundstück haftenden Hypothek baldigst gewünscht. Näheres bei

Gustav Henne, Heilige Geiststraße 14 a.

Wollzüchen-Leinwand

jeder Gattung empfehlen billigst:

Julius Jäger u. Comp.,

Ohlauer-Straße Nr. 4.

Baunägel

von Drath, welche am Rhein wegen ihrer Billigkeit und Zweckmäßigkeit fast allgemein eingeführt sind, empfehlen in allen Gattungen, en gros und en détail:

Strehlow und Laßwitz,
Kupferschmiedestraße 16.

Jeden Dienstag und Freitag geht Gelegenheit über Trebnitz nach Rawitsch und retour nach Breslau: Albrechtsstraße Nr. 43, bei Lohnkutscher **Scholz**.

Edikal-Citation.

Der Tuchscheer-Geselle Carl Gottlieb Litsche von hier, welcher sich im Jahre 1833 von hier in die österreichischen Staaten und zwar zunächst nach österreichisch Schlesien entfernt, seit jener Zeit aber von seinem Leben und Aufenthalte weiter keine Nachricht gegeben hat, wird hiermit, so wie auch die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer vor den Ober-Landesgerichts-Assessor Herrn Jüngling auf

den 21. Oktober 1847, Vormittags 11 Uhr,

mit der Weisung vorgeladen, sich vor oder in dem Termine bei dem Gerichte oder in der Registratur bei uns schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten.

Wenn sich Niemand meldet, wird der Tuchscheer-Gesell Carl Gottlieb Litsche für todt erklärt, die unbekannten Erben und Erbnehmer mit ihren Ansprüchen präcludirt, und der Nachlaß den sich bis dahin legitimirenden Erben oder der hiesigen Kämmerei als herrenlose Erbschaft zugesprochen werden.

Brieg, den 6. Oktober 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Das Dominium der Herrschaft Halbau beabsichtigt eine Wasserkraft in der Tschirne oberhalb der Stadt Halbau, welche bereits in früherer Zeit für einen Eisenhammer und später für eine Walkmühle benutzt worden ist, mit circa 14 Morgen daran stoßendem Wiesenlande, auf Erfordern auch mit einigen Ackerstücken, aus freier Hand zu verkaufen.

Die Wasserkraft hat 2—3 Fuß Fall, und würde nöthigenfalls durch Anlegung eines Dammes auch noch erhöht werden können.

Der Ort eignet sich vorzugsweise zur Anlegung einer jeden Fabrik, weil sich dicht dabei nicht nur die Stadt Halbau mit den durch dieselbe führenden Straßen von Sorau und Sagan nach Görlitz, und von Sagan nach Rothenburg, sondern insbesondere auch ein Bahnhof der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn befindet, welcher von den 3 Hauptstädten Berlin, Breslau und Dresden in fast gleicher Entfernung (20—24 Meilen von jeder derselben) liegt, und also die schleunigste und billigste Verbindung bietet.

Kauflustige erfahren die Kaufbedingungen bei dem Unterzeichneten, oder auch auf portofreie Briefe, und es kann, sobald als ein annehmliches Gebot erfolgt, der Kauf-Kontrakt sofort abgeschlossen werden.

Ferner steht dicht an der Stadt Halbau, also auch nahe am Bahnhof, ein massives Gebäude, enthaltend einen leeren Raum ohne Zwischenwände von 164 Fuß lang und 36 Fuß breit, völlig geeignet zu Magazinen, Aufbewahrungsschuppen, Remisen und dergl. auf längere Zeit (bis zu 10 Jahren) sofort zu vermiethen.

Halbau, 20. April 1847.

Schnarr,
gräflich von Kospothscher Rendant.

Hüte neuester Form

offerire ich in den besten Qualitäten, und zwar Seidenhüte auf Filz à 1 5/6, 2 1/3, 2 2/3 und 3 Rthl.,
Desgl. Pariser à 4 Rthl., extra Qualität à 5 Rthl.
Tyroliennes und Americains in Grau à 1 2/3, 1 5/6 und 2 Rthl.
Dergl. weiße, elegant garnirt à 2 Rthl.
Dergl. für Kinder à 1 1/3, 1 1/2 bis 2 Rthl.

Emanuel Hein, Naschmarkt Nr. 52.

H. Berger, akadem. **Bildhauer**, neue Sandstraße Nr. 2, empfiehlt sich zu geneigten Aufträgen im Fache der

Bildhauerei,

als: zur Anfertigung von **Statuen** und **Büsten**, wie auch allen Arten **Bau-** und **Möbel**-Verzierungen in Stein, Holz und Gyps.

Bei dem Dominium Jackschenau, Breslauer Kreises, sind einige hundert Sack gesunde Kartoffeln zu verkaufen.

Von frischer Mai-Füllung

Ober-Salzbrunnen

empfiehlt:

Julius Neugebauer,

Schweidnitzerstr. Nr. 35, zum rothen Krebs.

Ein anständiges Mädchen wünscht in ein Verkaufs-Geschäft ein baldiges Unterkommen. Näheres Friedrich-Wilhelmsstr. Nr. 75 (vis-à-vis dem Kronprinz), im Hause eine Stiege links.

Wollzüchen-Leinwand

in guter Qualität verkaufen billigst:

Metzenberg u. Jarecki,
Kupferschmiedestr. 41, Stadt Warschau.

Schönstes trocknes weizenes

Dauer-Mehl,

pro Pfd. 2 1/6 Sgr., empfiehlt:

Herrmann Gius, Karlsplatz 6.

Bordürenhüte

jeder Art werden gewaschen und nach der neuesten Façon geformt in der Strohhut-Fabrik von

C. G. Langenberg,
Alte Sand-Straße Nr. 17.

Bei **Graß, Barth u. Comp.** in **Breslau** und **Oppeln**, so wie in **Brieg** be **J. F. Ziegler** ist aus dem Verlage von G. Basse in Quedlinburg vorräthig:

C. Rob. d'Hurcourt's

Handbuch der Gasbeleuchtungskunst.

Oder: Vollständige Entwickelung der Zusammensetzung des Leuchtgases, des Baues der Oefen und Essen, des Legens der Röhren, der Erscheinung des Lichtes u. s. w. u. s. w. Aus dem Französischen von Carl Hartmann. Mit 9 lithographirten Tafeln. 8. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

Die Gasbeleuchtung ist eine Tagesfrage. Das vorstehende Werk ist nicht nur für die Leute vom Fache, sondern für einen jeden, der sich über das Gasbeleuchtungswesen gründlich unterrichten will. Dasselbe entspricht allen Anforderungen in dieser Beziehung, enthält alle neue Verbesserungen und zeichnet sich durch große Klarheit und allgemeine Verständlichkeit vor allen frühern Schriften über diesen Gegenstand vortheilhaft aus.

Anleitung zur Zucht und Dressur aller Arten der

Jagdhunde,

insbesondere des Hühner-, Leit-, Schweißhundes, des Saufinders, des Hetz-, Sau- oder Packhundes, der Jagdhunde zur deutschen und zur französischen oder Parforcejagd, der Windhunde, des Dachsfinders, der Dachshunde, des Trüffelhundes rc. Nebst den neuesten besten Mitteln, die am häufigsten vorkommenden Krankheiten der Hunde zu heilen. Eine nützliche Schrift für Jäger und Jagdfreunde. Von A. L. Hohnau. Zweite Auflage. 8. Preis 15 Sgr.

Im Verlage von **Graß, Barth Comp.** in **Breslau** und **Oppeln** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in **Brieg** durch **J. F. Ziegler**:

Berghaus, Grundriß der Geographie. 8. Cart. 5 Rtlr. 20 Sgr.

Bornmann, Confirmations-Scheine. 1. Sammlung. 7 1/2 Sgr.

Bräuer, Auszüge aus dem Zeichnenunterricht von Hippius. Nebst 4 Tafeln in Steindruck. 8. Geh. 15 Sgr.

Bräuer, Gutachten über das Erheben der schrägen Schrift zur Schulvorschrift nebst 8 Tafeln Vorschriften zum Schreibenlernen in der Volksschule. 7 1/2 Sgr.

Fülle, Lehrbuch der Stereometrie für die obern Klassen der Gymnasien und Realschulen. 8. 15 Sgr.

Fülle, Auszug aus dem Lehrbuch der Stereometrie. 8. 10 Sgr.

Gravenhorst, Vergleichende Zoologie, nebst 12 tabell. Uebersichten. 8. 3 Rtlr.

Gravenhorst, Naturgeschichte der Infusionsthierchen nach Ehrenbergs großem Werke über diese Thiere, in einer gedrängten vergleichenden Uebersicht dargestellt. (Ein Supplement zur vergleichenden Zoologie.) 8. 10 Sgr.

Gravenhorst, das Thierreich nach den Verwandtschaften und Uebergängen in den Klassen und Ordnungen desselben dargestellt. Mit 12 lithograph. Tafeln. 8. Geh. 1 Rtlr. 7 1/2 Sgr.

Hänel, freundliche Stimmen an Kinderherzen, oder Erweckung zur Gottseligkeit für das zarteste Alter, in Erzählungen, Liedern und Bibelsprüchen. 8. Geb. 17 1/2 Sgr.

Hancke, Chlorzink als Heilmittel gegen Syphilis, chronische Exantheme und Ulcerationen. 8. 1 Rtlr. 10 Sgr.

Für Consignationen, Incassa, Commissions- und Speditions-Geschäfte empfehle ich meine Adresse zur gefälligen Bedienung ergebenst.

Stettin, im April 1847.

Fr. Mitreuter.

Ein mit den besten Zeugnissen seines Wohlverhaltens versehener Bedienter, der die Jägerei, auch Gärtnerei versteht, sucht in gleicher Eigenschaft ein Unterkommen. Näheres wird Hr. **F. H. Meyer**, Weidenstraße Nr. 27, mitzutheilen die Güte haben.

Messiner Aepfelsinen,

das Stück von 1 Sgr. an, empfing u. empfiehlt

Gustav Scholtz,
Schweidnitzerstraße 50, im weißen Hirsch.

Handkähne für Gutsbesitzer (bei der Schafwäsche zu gebrauchen), Gimpeltauben, div. Sorten andere Tauben, Kanarienvögel, worunter einer den Freischütz pfeift, eine gelernte Amsel, verschiedene Singvögel und französische Zwerghühner sind zu verkaufen beim Schwimmmeister **Knauth**, Seminargasse Nr. 10.

Kleine Gärtchen

sind zu vermiethen:
Hinterdom, Gräupnergasse Nr. 8.

Eine Kinder-Chaise ist billig zu verkaufen: Antonienstraße, Posthalterei, bei dem Sattler Herrn Wentzlau.

Wollzelte verleihen:

Hübner u. Sohn, Ring 35, 1 Tr.

Zu vermiethen

und Michaeli zu beziehen ist Ohlauer Straße Nr. 78 das Eckgewölbe. Es würde sich dasselbe, sowohl seiner innern Einrichtung, als auch der nahen Gasthöfe wegen, für einen Optikus ganz besonders eignen. Das Nähere daselbst.

Zu vermiethen

und Johanni zu beziehen ist Oderstr. Nr. 19 der erste Stock, bestehend aus vier Stuben, Entree, Alkove, Küche und nöthigem Beigelaß, so wie im Hinterhause zwei einzelne Stuben mit Alkoven und Küchen.

Wohnungen zu vermiethen.

Mäntlergasse Nr. 9 ist eine mittle und eine kleine Wohnung zu vermiethen und Termin Johanni d. J. zu beziehen.

Näheres Ring Nr. 46 im Gewölbe.

Zu Johanni d. J. ist Matthias-Str. Nr. 65, im ersten Stock, eine freundliche Wohnung von 3 Zimmern, Kabinet und sonstigem Zubehör zu vermiethen.

Bei dem Dominium Jackschenau, Breslauer Kreises, stehen junge gemästete Schweine zum Verkauf.

Zu vermiethen

sind in Nr. 11 a am Lehmdamm (Prinz von Preußen) zwei Fabrikgebäude, bestehend in der Eisengießerei und dem dazu gehörigen Werkstattgebäude nebst Roßwerk und Schmelzofen sofort, desgleichen eine Wohnung nebst Tischlerwerkstatt von Johanni d. J. ab. Das Nähere in dem Geschäfts-Lokal des Kommissionsrath **Hertel**, Seminargasse Nr. 15.

Vermiethungs-Anzeige.

Ring Nr. 8 (7 Churfürsten) sind zwei geräumige trockene Wolleremisen sofort zu vermiethen. Das Nähere beim Kommissionsrath **Hertel**, Seminariengasse 15.

Zu vermiethen

und zu Johanni zu beziehen ist eine Wohnung von Stube, Alkove, Küche und Beigelaß: Ohlauer Straßen- und Weintrauben-Gassen-Ecke Nr. 8.

Zu vermiethen,

eine herrschaftliche Wohnung von 5 Zimmern nebst Beigelaß, auch wenn es nöthig, Stallung und Wagenremise, in der ersten Etage Klosterstraße Nr. 80, und zu Michaeli d. J. zu beziehen.

Zu vermiethen

eine herrschaftliche Wohnung von 7 Zimmern nebst Beigelaß, auch wenn es nöthig, Stallung und Wagenremise, in der Parterre-Etage Klosterstraße Nr. 80, bald oder zu Johanni d. J. zu beziehen.

Zu vermiethen

ist vom 1. Juni ab eine möblirte Wohnung von 2 Stuben (1 und 2 Fenster) in dem Eckhause neue Schweidnitzerstraße und Stadtgraben. Näheres Elisabetstraße Nr. 8, in der Tuchhandlung.

Karlsstraße 6, in der 2. Etage, ist ein möblirtes Zimmer billig bald zu vermiethen.

Zwei möblirte Stuben

sind zu vermiethen Schweidnitzerstr. Nr. 14.

Ein schönes möblirtes Zimmer im 1. Stock ist zu vermiethen: Ritterplatz Nr. 3.

Agnes-Straße sind im ersten Stock und im Parterre herrschaftliche Wohnungen nebst Stallung rc., so wie Gartenstraße Nr. 34 mittle und kleine Wohnungen Johanni zu beziehen.

Geschäfts-Lokal-Veränderung.

Meinen geehrten Geschäftsfreunden zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich meine

Buch-, Kunst- und Antiquar-Handlung,

(bisher Schmiedebrücke Nr. 16, Stadt Warschau)

nach der Schweidnitzer und Junkernstraßen-Ecke Nr. 50 in das neu erbaute Haus „zum weißen Hirsch"

verlegt habe. Breslau, den 3. Mai 1847.

Ignaz Kohn.

Wollwasch-Pulver

zur kalten Wäsche, **wo mit 1 Ctr. 3000 Stück Schafe** blank weiß gewaschen werden können, zu dem Preise von 14 Rthlr. pro Ctr., und **Wollvermehrungs-Arcanum**, die Dosis 15 Sgr., empfiehlt zur geneigten Abnahme

Carl Steulmann, Breite Straße 40.

Das neue Manufaktur- und Mode-Waaren-Geschäft von Julius Joßmann,

Ring (Naschmarktseite) Nr. 52

(in dem früher von Herrn **Simon Cohn** inne gehabten Lokale) empfiehlt eine große Auswahl der neuesten couleurten **Seidenstoffe**, schwarze Mailänder **Taffte**, franz. **Umschlagetücher, Jaconetts, Percals, Mousseline de lains, Cachemir**, brochirte und gestickte **Gardinen, Möbel-Stoffe**, die neuesten **Mantillen** und **Visites**, zu billigen aber festen Preisen.

Haarerzeugendes grünes Kräuteröl.

Mit heutigem Tage beginnt der Verkauf des frischesten Fabrikates dieses, **einzig** und **allein wahrhaft wirksamen** und **zweckmäßigen**, und als **solches überall anerkannten Mittels**, sowohl auf **gänzlich kahlen Stellen des Kopfes Haare zu erzeugen**, als auch das **Ausfallen** und **Ergrauen** zu hindern.

Preis à Flacon 25 Sgr.

Für Breslau allein echt zu haben bei

A. C. Aubert, Bischofsstraße Stadt Rom.

Breslau, den 6. Mai 1847.

Heil- und Stärkungs-Bäder,

Zwinger-Straße Nr. 7.

Bei der jetzt beginnenden milden Frühlings-Witterung erlaube ich mir hiermit ein hochgeehrtes Publikum aufs Neue zu **recht zahlreichem Besuche** meiner **elegant** und **bequem** eingerichteten Bade-Anstalt ergebenst einzuladen. Die wegen des vortrefflichen Wassers ausgezeichneten Heil- und Stärkungsbäder können nicht nur zu **jeder Tageszeit** in der Anstalt selbst genommen werden, sondern werden auch auf Verlangen bereitwilligst in Begleitung eines sachverständigen Badedieners nach Hause geschickt.

Zugleich gebe ich die Versicherung, daß ich auch meinerseits bemüht sein werde, allen billigen Anforderungen der geehrten Gäste jederzeit aufs Freundlichste Genüge zu leisten.

Breslau, den 3. Mai 1847. **Auguste**, verw. **Petzold**, geb. **Grempler**.

Lokal-Veränderung und Empfehlung.

Die Niederlage des Berliner galvanoplastischen Instituts, so wie die Handlung und Chokoladenfabrik des **J. A. Morsch**,

früher Ring Nr. 51, 1. Etage, befindet sich jetzt

Nikolaistraße Nr. 8 im Parterre-Gewölbe,

empfiehlt zugleich ihr großes elegantes Lager von auf galvanischem Wege stark versilberten und vergoldeten Gegenständen aller Art zur gütigen Beachtung. Ein freundlicher Besuch wird bald von der Billigkeit, Eleganz und Gediegenheit obiger Gegenstände überzeugen.

Ausverkauf von Tuchen und Buckskins.

Wegen Geschäfts-Veränderung werden alle Sorten **Tuche, Buckskins, Halbtuche** und **Sommer-Beinkleiderzeuge**, verschiedene **Westen** und wollene Futterzeuge zu und unter dem Kostenpreise baar verkauft: Elisabetstraße Nr. 15, im Eck-Gewölbe.

Ein kleiner weiß und braun gefleckter Wachtelhund,

auf den Namen Mylord hörend, ist abhanden gekommen; wer denselben Herrnstraße Nr. 20 abgiebt, erhält eine Belohnung.

Das Alaun-Werk Gleissen

macht hiermit um vieler Anfragen halber bekannt, wie nach mehrjährigen Bauten dasselbe solche erweiterte Anlagen erhalten, daß täglich mindestens 30 Centner des **eisenfreiesten Kali-Alaun**, nicht Ammoniak-Alaun, geschweige des Alaun-Surrogats der schwefelsauren Thonerde — gewonnen werden, und demnach alle Aufträge, welche in früheren Jahren abgelehnt wurden, nunmehr berücksichtigt werden können. Proben, um Versuche über den Eisengehalt gegen neuere Alaune anzustellen — wodurch sein Werth mit bedingt wird — werden gratis ertheilt und sind Bestellungen zu richten an das:

von Müllersche Alaun-Berg- und Hüttenwerk zu Gleissen.

Brau- und Branntwein-Urbar-Verpachtung.

Zum 2. Juli d. J. wird das Brau- und Branntwein-Urbar zu Neuhof bei Ingramsdorf pachtlos, und es können sich bis zu dieser Zeit Pachtunternehmer bei Unterzeichnetem melden. Die Bedingungen können jeden Tag eingesehen werden.

Neuhof, Striegauer Kr., den 5. Mai 1847. **Nitsche**, Rittergutsbesitzer.

☞ Etablissements-Anzeige.

Meine heute eröffnete **Band-, Spitzen-, Zwirn-, Baumwollen-Waaren-Handlung**, Neumarkt Nr, 17 in den zwei Säulen, empfehle ich einem geehrten Publikum zur gütigen Beachtung unter Zusicherung der möglichst billigsten Preise und der reelsten Bedienung. Breslau, den 20. April 1847.

S. Zendig.

Gasthof-Verkauf.

Ein sich gut rentirender Gasthof in der bedeutendsten Stadt der preuß. Oberlausitz ist nebst dem Inventarium unter sehr annehmbaren Bedingungen sofort zu verkaufen. Derselbe ist am Markt sehr günstig gelegen, hat außer einer großen Gaststube noch ein Billard- und Speise-Zimmer und 16 Fremden-Zimmer mit mehreren Kammern, großen Hausflur und Hofraum, gute Hintergebäude mit Stallungen, und große Keller und Bodenräume, und würde sich daher auch zu jedem anderen Geschäft ganz besonders eignen.

Hierauf Reflektirende erfahren auf frankirte Anfrage unter Adresse E. R. poste restante Görlitz das Nähere.

Echte schweizer gestickte Gardinen,
brochirte, carrirte und glatte Gardinen-Mousseline,
wollene, leinene und baumwollene Möbel-Damaste
empfiehlt zur geneigten Beachtung:

Eduard Kionka,

Ring (grüne Röhrseite) Nr. 35.

Den Herren Malern

empfehlen feine französische gemalte Blumenstücke, Fruchtstücke, Figuren, Füllungs- und Flurstücke zum Ankleben:

Kyritz und Syrrenberg,
Nikolaistraße Nr. 24.

Gut möblirte Zimmer

sind fortwährend auf beliebige Zeit zu vermiethen: Albrechtsstraße Nr. 17, Stadt Rom, im ersten Stock bei A. Bernberger.

Angekommene Fremde.

Den 4. Mai. Hotel zum weißen Adler: Gutsbes. v. Reinersdorff-Paczinski a. Ober-Stradam, Kapuczinski a. Oberschlesien, v. Rothenburg a. Mecklenburg. Oberstlieut. v. Treskow a. Schmarterdorf. Kommerzienr. Lachmann a. Ossig. Fr. Direktor Edler a. Siemianowitz. Justizrath Heller a. Brandenburg. Mechaniker Wirth a. Baden. Dr. Dreisigke a. Magdeburg. Kaufl. Höfer a. Leipzig, Romscheidt a. Barmen, Fischer a. Offenbach. Frau Kaufm. Zimmermann aus Berlin. — Hotel zu den drei Bergen: Landr. Schaubert a. Gassendorf. Tonkünstler Leitmayer a. Wien. Kaufl. Weiß a. Brünn, Seller a. Hamburg. Dr. Hartwich a. Potsdam. Oekon. Stiegler a. Sobotka. — Hotel zur goldenen Gans: Gutsbes. Graf von Harrach a. Krolkwitz, Köhler a. Liegnitz. Fr. Reg.-Assessor Besser a. Posen. Hauptmann Fiedler a. Pleß. Pastor Rochlitz a. Lobendau. Kaufl. Zimmermann und Frenzel a. Berlin, Pertsch a. Triest, Busch a. Ullersdorf. Haushofmeister Saidler a. Ruheberg. — Hotel de Silesie: Landrath v. Thun aus Groß-Strehlitz. Rentmeister Knoff a. Siemianowitz. Kaufm. Cohn a. Rosenberg. — Zettlitz's Hotel: Major Anders a. Silberberg. Dr. Heyer und Fr. Eigenth. Heyer a. Grünberg. Partik. Glogowski a. Lemberg, v. Windmeyer a. Magdeburg. Chemiker Olbright a. England. Kaufl. Gerhard a. Reichenbach, Lange a. Wernigerode, Riebe a. Berlin, Fritz aus Grabow. Kreis-Justizr. Hilse a. Grottkau. Oberamtm. Schlottwalder a. Brieg. Kammerherr v. Seydlitz a. Pilgramshayn. Graf v. Wodzicki a. Krakau. Partik. Werkmeister a. Liegnitz. — Hotel zum blauen Hirsch: Kaufl. Schüller a. Berlin. Heilborn a. Pietschen, Zimmermann a. Frankenstein, Höniger a. Ratibor, Altmann a. Wartenberg. Lieut. Müller a. Grottkau. Musiklehrer Orczykowski a. Großherz. Posen. Aktuarius Stiller aus Ratibor. — Hotel de Saxe: Apoth. Geppert a. Reichenbach. — Röhnelt's Hotel: Oekon. Schönknecht a. Liegnitz. Part. Hagen a. Oppeln. Kaufm. Zuckschwerdt a. Magdeburg. — Zwei goldene Löwen: Gutsbes. Baumann a. Kosel. Glashüttenfaktor John a. Klitschdorf. Kaufl. Scheder a. Schweidnitz, Henschel a. Kempen, Böhm a. Brieg, Berger a. Glogau. — Deutsches Haus: Obersteiger Westenholz a. Kattowitz. Beamtenfrau Noskowska a. Warschau. Kalkulator Becker a. Posen. — Weißes Roß: Kaufm. Katzenellenbogen a. Krotoschin. Oekon. Richter aus Stroppen. — Goldener Zepter: Apoth. Grünhagen a. Trebnitz. Oberamtm. Knoblauch a. Juliusburg. Eisenbahnbeamter Lehmann aus Brieg. — Weißer Storch: Kaufm. Fränkel a. Ziegenhals.

Breslauer Cours-Bericht vom 5. Mai 1847.

Fonds- und Geld-Cours.

Holl. u. Kais. vollw. Duk. 95 1/2 Gld.
Friedrichsd'or, preuß. 113 1/3 Gld.
Louisd'or, vollw. 111 1/3 Gld.
Poln. Papiergeld 99 1/4 bez. u. Gld.
Oester. Banknoten 103 u. 103 1/8 bez.
Staatsschuldscheine 3 1/2 % 92 5/6 bez. u. Br.
Seeh.-Pr.-Sch. à 50 Thl. 95 1/3 Br.
Bresl. Stadt-Obligat. 3 1/2 % —
dito Gerechtigkeits 4 1/2 % 97 Br.
Posener Pfandbriefe 4% 102 1/6 Gld.
Posener Pfandbriefe 3 1/2 % 92 1/4 Gld.
Schles. dito 3 1/2 % 97 1/6 Gld.
dito dito 4% Litt. B. 102 1/12 bez.
dito dito 3 1/2 % dito 95 1/12 bez.
Poln. Pfdbr., alte 4% 94 Gld.
dito dito neue 4% 93 3/4 Gld.
dito Part.-L. à 300 Fl. 95 1/2 Br.
dito dito à 500 Fl. 79 1/4 Gld.
dito P.-B.-C. à 200 Fl. 17 1/4 Br.
Rss.-Pln.-Sch.-Obl. i. S.-R. 4% 81 Gld.

Eisenbahn-Actien.

Oberschles. Litt. A. 4% 103 Gld.
dito Prior. 4% —
dito Litt. B. 4% 96 Gld.
Bresl.-Schw.-Freib. 4% 99 7/8 bez.
dito dito Prior. 4% 95 1/2 Br.
Niederschles.-Märk. 4% 86 1/2 Br.
dito dito Prior. 5% 101 1/6 Gld.
dito Zwgb. (Gl.-Sag.) —
Wilhb. (Kosel-Oderb.) 4% 84 Gld.
Rheinische 4% —
dito Pr.-St. Zus.-Sch. 4% —
Köln-Minden Zus.-Sch. 4% 90 Gld.
Schs.Schl. (Drs.Grl.) Zus.-Sch. 4% 99 u. 99 1/6 bezahlt.
Nsse.-Brieg. Zus.-Sch. 4% 62 — 62 1/3 bez.
Krak.-Oberschl. 4% 76 1/4 Gld.
Posen-Starg. Zus.-Sch. 4% 84 Br.
Fr. Wilh. Nordb. Zus.-Sch. 4% 70 1/2 Gld.

Berliner Eisenbahn-Actien-Cours-Bericht vom 4. Mai 1847.

Breslau-Freiburger 4%
Düsseld. Elberf. 5% —
dito dito Prior. 4% —
Niederschlesische 4% 86 3/4 u. 1/2 bez.
dito Prior. 4% 91 1/2 bez.
dito dito 5% 101 1/2 Gld.
Niederschl. Zweigb. 4% —
dito dito Prior. 4 1/3 % —
Oberschles. Litt. A. 4% 103 1/4 bez.
dito Prior. 4% —
dito Litt. B. 4% 97 Br. 96 1/2 Gld.
Wilhelmsbahn 4% 87 1/2 bez.
Krakau-Oberschl. 4% 76 1/2 Br. 1/4 Gld.
Rheinische 4% 85 1/4 Gld.
Quittungsbogen.
Rheinische Prior.-St. 4% 88 1/2 bez.
Kassel-Lippstädter 4% —
Köln-Minden 4% 84 1/2 Br.
Nordb. (Frdr. Wilh.) 4% 71 u. 71 1/8 bez.
Posen-Stargarder 4% 83 Gld.
Sächs.-Schlesische 4% 99 Gld.
Ungar. Central 4% 99 3/4 Gld.

Breslauer Getreide-Preise vom 5. Mai 1847.

	Beste Sorte.			Mittle Sorte.			Geringste Sorte.		
	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
Weizen, weißer	4	15	—	4	8	—	4	—	—
dito gelber	4	14	—	4	7	6	4	—	—
Bruch-Weizen	3	28	—	3	22	—	3	16	—
Roggen	4	—	—	3	25	—	3	18	—
Gerste	3	2	—	2	25	—	2	20	—
Hafer	1	18	—	1	16	6	1	15	—

Universitäts-Sternwarte.

4. und 5. Mai.	Barometer Z.	Barometer L.	Thermometer inneres.	Thermometer äußeres.	Thermometer feuchtes niedriger.	Wind.		Gewölk.
Abends 10 Uhr.	27	7, 82	+ 12, 30	+ 10, 6	2, 4	10°	O	heiter
Morgens 6 Uhr.		7, 72	+ 11, 25	+ 8, 8	2, 4	19°	OSO	"
Nachmitt. 2 Uhr.		7, 12	+ 13, 90	+ 17, 0	7, 0	32°	O	halbheiter
Minimum		6, 88	+ 11, 25	+ 8, 8	2, 4	15°		
Maximum		7, 82	+ 14, 20	+ 18, 3	7, 0	32°		

Temperatur der Oder + 11, 3